

UNS AMTSBLATT

Jahrgang 28
25. April 2025
Ausgabe 4/25

Amtliches Bekanntmachungsblatt

der Gemeinden Grieben, Lüdersdorf, Menzendorf,
Roduchelstorf, Selmsdorf, Siemz-Niendorf, der Stadt Dassow
sowie der Stadt Schönberg im Amt Schönberger Land



pixabay.com

Die nächste Ausgabe erscheint am 30. Mai 2025

Die nächste Ausgabe
Uns Amtsblatt

erscheint am
30. Mai 2025.

Annahmeschluss
für redaktionelle Beiträge ist
der 20. Mai 2025.

Impressum

UNS AMTSBLATT

Mitteilungsblatt mit öffentlichen
Bekanntmachungen der Gemeinden
und Städte des **Amtes Schönberger Land**.

Herausgeber, Druck und Verlag:

LINUS WITTICH Medien KG

Röbeler Straße 9, 17209 Sietow,
Telefon 039931/57 90, Fax 039931/5 79-30
E-Mail: info@wittich-sietow.de

www.wittich.de

Verantwortlich für den amtlichen Teil:

Amt Schönberger Land

Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil:

Mike Groß (V. i. S. d. P.)

unter Anschrift des Verlages.

Verantwortlich für den Anzeigenteil: Jan Gohlke

unter Anschrift des Verlages.

Der Anzeigenteil befindet sich auf den

Seiten 28 bis 32.

Anzeigen: anzeigen@wittich-sietow.de

Auflage: 9.779 Exemplare

Erscheinung: monatlich,

jeweils zum letzten Freitag eines Monats

Namentlich gekennzeichnete Artikel geben die Meinung des Verfassers wieder, der auch verantwortlich ist. Für Text-, Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus in 4c-Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. Die Vervielfältigungs- und Nutzungsrechte der hier veröffentlichten Fotos, Bilder, Grafiken, Texte und auch Gestaltung liegen beim Verlag. Vervielfältigung nur mit schriftlicher Genehmigung des Urhebers. Das Mitteilungsblatt wird an alle erreichbaren Haushalte des Amtsbereiches verteilt. Darüber hinaus kann es einzeln oder im Abonnement bei der LINUS WITTICH Medien KG bezogen werden.



LINUS WITTICH
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

Wichtige Informationen der Verwaltung

Verwaltung:	Amt Schönberger Land
Anschrift:	Am Markt 15, 23923 Schönberg
Telefon:	038828 330-0
E-Mail:	info@schoenberger-land.de
Web:	www.schoenberger-land.de
Online-Dienste:	https://www.schoenberger-land.de/online
Mängelmelder:	https://schoenberger-land.de/mangelmelder
Bewerbungen:	bewerbung@schoenberger-land.de

Servicezeiten der Verwaltung

Der persönliche Besucherverkehr ist nur mit vorheriger Terminvereinbarung zu folgenden Zeiten möglich:

Montag bis Donnerstag von 09:00 bis 12:00 Uhr, zusätzlich Dienstag von 14:00 – 18:00 Uhr und Donnerstag von 14.00 bis 16.00 Uhr.

Hierfür steht Ihnen die Online-Terminvergabe zur Verfügung oder Sie erreichen uns telefonisch bzw. per E-Mail.

Servicezeiten des Standesamtes nach vorheriger Terminvereinbarung:

Montag, Dienstag, Donnerstag von 09.00 bis 12:00 Uhr, zusätzlich Dienstag von 14:00 bis 18:00 Uhr und Donnerstag von 14.00 bis 16.00 Uhr.

Sprechstunde der Schiedspersonen

Die Bürgerinnen und Bürger des Amtes haben die Möglichkeit, Beratungstermine telefonisch oder per E-Mail zu vereinbaren. Telefon: 0163-50 70 542 / E-Mail: schiedsstelle@schoenberger-land.de

Rufnummernverzeichnis:

Amtskasse	330 - 1201, 1203 und 1211
Anliegerbescheinigungen	330 - 1214
Bauanträge	330 - 1401
Bauleitplanung	330 - 1410 und 1415
Bürgerinformation	330 - 1107
Buß- und Verwargelder, Fischereischeine	330 - 1305
Einwohnermeldeamt	330 - 3000 , 330 - 1303, 1304 und 1307
Finanzverwaltung	330 - 1200 und 1208
Feuerwehren	330 - 1311
Gewerbeamt	330 - 1309
Gewässer, Spielplätze	330 - 1412
Grünanlagen/Bäume	330 - 1403
Hochbauinvestition	330 - 1405 und 1416
Informationstechnik	330 - 1106
Kindertageseinrichtungen	330 - 1109
Kommunale Grundstücke (Kauf/Pacht)	330 - 1408
Ordnungsamt	330 - 1300 und 1310
Schulverwaltung	330 - 1103
Standesamt	330 - 1110 und 1111
Steuerabteilung	330 - 1204 und 1205
Straßenbeleuchtung	330 - 1413
Straßenunterhaltung	330 - 1418
Straßenverkehr (StVO)	330 - 1301
Tiefbau	330 - 1402
Vergabestelle	330 - 1104
Vermietung kommunaler Liegenschaften	330 - 1407 und 1409
Vollstreckung	330 - 1202
Wahlen	330 - 5100
Winterdienst	330 - 1301
Wohngeld Buchstaben A-S	330 - 1308
Wohngeld Buchstaben T-Z	330 - 1305
zentraler Sitzungsdienst	330 - 1102 und 1108

Amt Schönberger Land

Informationen aus den Kommunen und dem Amt

Hauptsatzung der Stadt Dassow vom 1. April 2025

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V S. 270) wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 12. November 2024 und nach Abschluss des Anzeigeverfahrens bei der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg am 10. März 2025 nachfolgende Hauptsatzung der Stadt Dassow erlassen:

§ 1 Stadtgebiet

(1) Zur Stadt Dassow gehören neben dem Ort Dassow die Ortsteile Barendorf, Benckendorf, Feldhusen, Flechtkrug, Groß Voigtshagen, Harkensee, Holm, Johannstorf, Kaltenhof, Klein Voigtshagen, Lütgenhof, Pötenitz, Prieschendorf, Rosenhagen, Schwanbeck, Tankenhagen, Volkstorf, Wieschendorf und Wilmstorf.

(2) Die Ortsteile führen ihren Namen als Zusatz zu dem Namen der Stadt.

§ 2 Wappen, Siegel und Flagge

(1) Das Wappen der Stadt Dassow zeigt:

In Silber auf grünem Boden eine rote Burg mit zwei spitzbedachten Zinntürmen und einem offenen Tor, darin ein grüner Dornenstrauch.

(2) Die Stadt führt ein Dienstsiegel mit ihrem Wappen und der Umschrift STADT DASSOW * LANDKREIS NORDWESTMECKLENBURG.

(3) Die Stadt Dassow führt keine Flagge.

(4) Die Verwendung des Wappens durch Dritte bedarf der Genehmigung durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister.

§ 3 Rechte der Einwohnerinnen und Einwohner

Einwohnerinnen und Einwohner haben das Recht, an allen öffentlichen Sitzungen der Ausschüsse und der Stadtvertretung teilzunehmen.

§ 4 Einwohnerversammlung

(1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beruft, so oft es die Geschäftslage erfordert sowie bei besonderen Anlässen eine Einwohnerversammlung der Stadt ein, um die Einwohnerinnen und Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt zu unterrichten. Eine Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden. Die Möglichkeit der Stadtvertretung und der Ortsteilvertretungen, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt.

(2) Bei wichtigen Planungen und Vorhaben, die von der Stadt oder auf ihrem Gebiet von einem Zweckverband durchgeführt werden, sollen die Einwohnerinnen und Einwohner möglichst frühzeitig über die Grundlagen, Ziele und Auswirkungen unterrichtet werden. Soweit Planungen bedeutsame Investitionen oder Investitionsfördermaßnahmen betreffen, sind die beabsichtigte Finanzierung und die möglichen Folgen des Vorhabens für die Steuern, Beiträge und Hebesätze der Stadt darzustellen. Den Einwohnerinnen und Einwohnern ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Vorschriften über eine förmliche Beteiligung oder Anhörung bleiben unberührt.

(3) Für die Einwohnerversammlung ist eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann von der Bürgermeisterin / vom

Bürgermeister um Anregungen aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind vorher öffentlich bekannt zu geben. Die Ladungsfrist beträgt 10 Tage.

(4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister leitet die Einwohnerversammlung. Sie oder er kann die Redezeit je Rednerin oder Redner beschränken, falls dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie oder er übt das Hausrecht aus.

(5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese Niederschrift muss mindestens enthalten:

1. Zeit und Ort der Einwohnerversammlung,
2. die ungefähre Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner,
3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
4. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge.

Die Niederschrift wird von der Bürgermeisterin oder vom Bürgermeister und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.

(6) Fragen von Einwohnerinnen oder Einwohnern, die während der Einwohnerversammlung nicht oder nicht vollständig beantwortet werden können, sollen innerhalb von 4 Wochen nach der Einwohnerversammlung in Textform (E-Mail, Web, Fax, Brief) beantwortet werden, diese geht auch allen Mitgliedern der Stadtvertretung zu (per E-Mail). Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister unterrichtet die Stadtvertretung über den Inhalt der durchgeführten Einwohnerversammlung. Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten sollen der Stadtvertretung zur nächsten Sitzung nach der Einwohnerversammlung zur Beratung vorgelegt werden.

§ 5 Stadtvertretung

Die in die Stadtvertretung gewählten Bürgerinnen und Bürger führen die Bezeichnung „Stadtvertreterin“ oder „Stadtvertreter“.

§ 6 Sitzungen der Stadtvertretung

(1) Die Sitzungen der Stadtvertretung sind öffentlich.

(2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:

1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen,
2. Steuer- und Abgabeangelegenheiten Einzelner,
3. Grundstücksangelegenheiten,
4. Rechnungsprüfungsangelegenheiten außer dem Abschlussbericht.

Die Stadtvertretung kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten der Ziffern 1 - 4 in öffentlicher Sitzung behandeln. In nicht aufgeführten Fällen ist die Öffentlichkeit durch Beschluss auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner es erfordern.

(3) Die Entscheidung über die Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen hat grundsätzlich die Stadtvertretung zu treffen. Der Hauptausschuss wird ermächtigt, die Entscheidung für Beträge von 100 EUR bis 1.000 EUR zu treffen.

(4) Anfragen, Vorschläge oder Anregungen von Mitgliedern der Stadtvertretung sollen in Textform spätestens vierzehn Tage vor einer Sitzung der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Stadtvertreter-sitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, innerhalb von 4 Wochen beantwortet werden.

§ 7 Einwohnerfragestunde

Die Einwohnerinnen und Einwohner, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, sowie natürliche und juristische Personen und Personenvereinigungen, die in der Stadt Grundstücke besitzen oder nutzen oder ein Gewerbe betreiben, erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde Fragen an die Mitglieder der Stadtvertretung

sowie an die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Redezeit ist auf 3 Minuten begrenzt. Die Einwohnerfragestunde ist Teil der öffentlichen Sitzung der Stadtvertretung. Für die Fragestunde ist eine Zeit von bis zu 30 Minuten vorzusehen. Während der Fragestunde gestellte Fragen sind soweit möglich sofort zu beantworten. Soweit dies nicht möglich ist, hat eine Antwort in Textform innerhalb von 4 Wochen nach der Sitzung zu erfolgen, diese geht auch allen Mitgliedern der Stadtvertretung zu (per E-Mail). Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister berichtet in der nächsten Sitzung der Stadtvertretung über den Inhalt der Antwort. Fragen, Vorschläge oder Anregungen, deren Beantwortung innerhalb der Stadtvertreter Sitzung erfolgen soll, sind spätestens vierzehn Tage vor der Sitzung in Textform bei der Bürgermeisterin oder beim Bürgermeister einzureichen.

§ 8 Anhörung

(1) Die Stadtvertretung kann beschließen, Einwohnerinnen und Einwohner sowie Sachkundige, die von Beratungsgegenständen der Stadtvertretung betroffen sind, anzuhören. In der Anhörung können die anzuhörenden Einwohnerinnen und Einwohner bzw. Sachkundigen vor der eigentlichen Beratung ihre Auffassung zu dem Beratungsgegenstand darlegen. Die Dauer der Anhörung soll in der Regel für einen Tagesordnungspunkt 20 Minuten nicht überschreiten.

(2) Die Leitung der Anhörung obliegt der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister. Alle Mitglieder der Stadtvertretung können Fragen an Einwohnerinnen und Einwohner sowie an Sachkundige richten.

§ 9 Hauptausschuss

(1) Ein Hauptausschuss wird gebildet. Der Hauptausschuss nimmt auch die Aufgaben eines Finanzausschusses im Sinne der Kommunalverfassung wahr. Er hat alle wichtigen Entscheidungen der Stadtvertretung auf dem Gebiet des Haushaltsrechts vorzubereiten und die Haushaltsführung der Stadt zu begleiten. Dem Hauptausschuss gehören neben der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister vier Mitglieder der Stadtvertretung an. Die Besetzung erfolgt nach dem Zuteilungs- und Benennungsverfahren. Stellvertretende Mitglieder werden bestimmt.

(2) Außer den ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen dem Hauptausschuss alle Entscheidungen, die nicht nach § 22 KV M-V der Stadtvertretung vorbehalten sind bzw. durch die folgenden Vorschriften der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister übertragen werden. Davon unberührt bleiben die der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister gesetzlich zugewiesenen Aufgaben.

(3) Der Hauptausschuss trifft Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 KV M-V

1. im Rahmen der Nr. 1 bei Verträgen, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, innerhalb einer Wertgrenze von 5.001 EUR bis 20.000 EUR sowie bei wiederkehrenden Leistungen bis zu einer Wertgrenze von 1.001 EUR bis 2.000 EUR pro Monat,
2. im Rahmen der Nr. 2 bei überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen innerhalb einer Wertgrenze von 5.001 EUR bis 20.000 EUR sowie bei außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einer Wertgrenze von 5.001 EUR bis 20.000 EUR je Ausgabenfall,
3. bei Veräußerung oder Belastungen von Grundstücken innerhalb der Wertgrenze von 5.001 EUR bis 20.000 EUR sowie bei Vermietung und Verpachtung von Grundstücken innerhalb der Wertgrenze von 101 EUR bis 2.000 EUR Miete / Pacht je Jahr unter Anwendung der jeweiligen Richtlinie der Stadt Dassow; bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden, von 10.001 EUR bis zu 20.000 EUR sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes innerhalb einer Wertgrenze von 10.001 EUR bis zu 100.000 EUR, mit Ausnahme von Auftragsvergaben,
4. im Rahmen der Nr. 4 bis zu einer Wertgrenze von 5.001 EUR bis 20.000 EUR,

5. im Rahmen der Nr. 5 bei städtebaulichen Verträgen von 10.001 EUR bis 50.000 EUR.

(4) Der Hauptausschuss entscheidet über die Einleitung und Ausgestaltung von Vergabeverfahren innerhalb folgender Wertgrenzen:

1. Bauleistungen von 50.001 EUR bis 100.000 EUR,
2. Liefer- und Dienstleistungen von 25.001 EUR bis 50.000 EUR,
3. Freiberufliche Leistungen von 25.001 bis 50.000 EUR.

Es werden geschätzte Werte zugrunde gelegt.

(5) Der Hauptausschuss entscheidet über das Einvernehmen bei Personalentscheidungen der Gemeindebediensteten nach § 39 Abs. 2 S. 4 KV M-V.

(6) Die Stadtvertretung ist laufend über die Entscheidungen nach Abs. 3 bis 5 zu unterrichten.

(7) Der Hauptausschuss entscheidet im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 BauGB.

(8) Die Sitzungen des Hauptausschusses sind öffentlich. § 6 Abs. 2 der Hauptsatzung gilt entsprechend.

§ 10 Ausschüsse

(1) Die Fachausschüsse nach Absatz (3) bestehen aus 7 Mitgliedern. Sie setzen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, aus mindestens 4 Stadtvertreterinnen und Stadtvertretern und höchstens 3 sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohnern zusammen. Die Besetzung erfolgt nach dem Zuteilungs- und Benennungsverfahren. In der Geschäftsordnung wird die Berechnung der Sitzverteilung geregelt. Stellvertretende Mitglieder werden bestimmt.

(2) Die oder der jeweilige Ausschussvorsitzende und seine zwei Stellvertretungen werden im Ausschuss durch Mehrheitswahl gewählt.

(3) Folgende Fachausschüsse werden gem. § 36 KV M-V gebildet:

Name	Aufgabengebiet
Ausschuss für Stadtentwicklung, Wohnen und Bauen	Flächennutzungsplanung, Bauleitplanung, Hoch-, Tief- und Straßenbauangelegenheiten, Erschließungsplanung
Ausschuss für Mobilität, Ordnung, Klimaschutz und Wirtschaft	Mobilitäts-, Liegenschafts- und Verkehrsangelegenheiten, öffentliche Ordnung und Sicherheit, Brandschutz, Denkmalpflege, Wirtschaftsförderung, Planung Datennetze und Energiefragen, Klimaschutz-Leitplanung und Nachhaltigkeitskonzepte, Umwelt- und Naturschutz, Landschaftspflege und Landwirtschaft
Ausschuss für Soziales, Bildung, Kultur und Tourismus	Soziale Angelegenheiten grundsätzlicher Art, Förderung der Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und der Kindertagesstätten, Sportförderung, Förderung der Seniorenarbeit, Schulangelegenheiten, Kultur- und Vereinsförderung, Pflege und Begleitung der Städtepartnerschaft, Tourismusförderung

(4) Die Sitzungen der Ausschüsse nach Abs. (3) sind öffentlich; § 6 Abs. 2 der Hauptsatzung gilt entsprechend.

(5) Die Stadtvertretung bildet gemäß § 36 Absatz 2 Satz 5 KV M-V einen Rechnungsprüfungsausschuss zur Prüfung der Finanzwirtschaft. Die Wahl einer / eines Vorsitzenden und ihrer / seiner zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter erfolgt gemäß Absatz (2). Er setzt sich aus mindestens zwei Mitgliedern der Stadtvertretung und höchstens drei sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohnern zusammen. Stellvertretende Mitglieder werden bestimmt. Der Rechnungsprüfungsausschuss tagt nicht öffentlich.

(6) Die Stadtvertretung bestimmt gem. § 132 KV M-V aus ihrer Mitte die weiteren Mitglieder des Amtsausschusses nach dem Zuteilungs- und Benennungsverfahren. Stellvertretende weitere Mitglieder des Amtsausschusses werden nach dem Zuteilungs-

und Benennungsverfahren bestimmt.

§ 11 Bürgermeisterin / Bürgermeister

(1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister trifft Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 der KV M-V unterhalb der Wertgrenzen des § 6 Abs. 3 und des § 9 Abs. 3 bis Abs. 5 dieser Hauptsatzung. Sie oder er unterrichtet den Hauptausschuss laufend über die von ihr oder ihm getroffenen Entscheidungen.

(2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat die Stadtvertretung über Angelegenheiten von besonderer Bedeutung zu unterrichten.

(3) Erklärungen der Stadt Dassow im Sinne des § 39 Abs. 3 a KV M-V bis zu einer Wertgrenze von 1.500 EUR, bei wiederkehrenden Verpflichtungen bis zu 500 EUR pro Monat, können von der Bürgermeisterin oder vom Bürgermeister allein oder durch eine bzw. einen von ihr oder ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Davon ausgenommen sind Veräußerungen oder Belastungen von Grundstücken, die bereits in Absatz (1) geregelt sind.

(4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erteilt das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB auf Grundlage der Empfehlung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Wohnen und Bauen.

(5) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist zuständig, wenn das Vorkaufsrecht der Gemeinde (§§ 24 ff. BauGB) nicht ausgeübt werden soll. Sofern von dem Vorkaufsrecht Gebrauch gemacht wird, obliegt die Entscheidung der Stadtvertretung.

§ 12 Entschädigung

(1) Entschädigungen werden auf der Grundlage der Entschädigungsverordnung (EntschVO M-V) wie folgt geregelt:

(2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 3.000 EUR. Im Krankheitsfall wird die Aufwandsentschädigung nach Satz 1 für die Zeit der krankheitsbedingten Abwesenheit bis zum 42. Tag fortgezahlt, ab dem 43. Tag entfällt die Aufwandsentschädigung. Eine Weiterzahlung erfolgt auch bei ununterbrochener urlaubsbedingter Abwesenheit, soweit diese zu vertretenden Zeiten 6 Wochen nicht übersteigen.

(3) Die erste stellvertretende Person der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters erhält eine monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 600 EUR, die zweite stellvertretende Person der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters in Höhe von 300 EUR. Zudem wird den Stellvertretungen für ihre besondere Tätigkeit bei Verhinderung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters für die Dauer der Vertretung eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von einem Dreißigstel der Entschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nach Abs. 2 pro Tag der Vertretung gewährt.

(4) Die Mitglieder der Stadtvertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Stadtvertretung und der Ausschüsse, denen sie angehören, sowie für die Teilnahme an Fraktionssitzungen, die zur Vorbereitung von Stadtvertretungs- bzw. Ausschusssitzungen dienen, ein Sitzungsgeld in Höhe von 40 EUR.

Sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner erhalten für die Teilnahme an Sitzungen von Ausschüssen, denen sie angehören, sowie an Fraktionssitzungen, die zur Vorbereitung der Ausschusssitzungen dienen ein Sitzungsgeld in Höhe von 40 EUR.

Die Entschädigungen nach Satz 1 und 2 werden im Vertretungsfall auch den stellvertretenden Ausschussmitgliedern gewährt.

Mitglieder der Ortsteilvertretungen erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Ortsteilvertretung ein Sitzungsgeld in Höhe von 40 EUR.

(5) Ausschussvorsitzende und im Vertretungsfall ihre Stellvertretungen erhalten für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 60 EUR.

(6) Fraktionsvorsitzende erhalten eine monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 120 EUR.

(7) Die oder der Vorsitzende der Ortsteilvertretung erhält eine monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe

von 50 EUR.

(8) Die Mitglieder der Stadtvertretung erhalten zu Beginn der Legislaturperiode ein Tablet für den digitalen Sitzungsdienst oder bei Nutzung privater Technik eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 10 EUR. Die sachkundigen Einwohner/innen sowie Mitglieder der OTV (die nicht Mitglieder der Stadtvertretung sind) sowie deren Stellvertretungen erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 10 EUR pro Sitzungsteilnahme, wenn private Technik genutzt wird.

§ 13 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Dassow, soweit es sich nicht um solche nach Baugesetzbuch (BauGB) handelt, erfolgen im Internet, zu erreichen über den Link <https://www.schoenberger-land.de/Bekanntmachungen> auf der Homepage des Amtes Schönberger Land.

(2) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen aufgrund von Vorschriften des BauGB erfolgen durch Abdruck im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinden und Städte des Amtes Schönberger Land UNS AMTSBLATT.

Die öffentliche Bekanntmachung nach Satz 1 ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt. Das amtliche Bekanntmachungsblatt erscheint monatlich und wird kostenlos allen Haushalten der Stadt, einschließlich der Ortsteile, zugestellt.

Es kann auch einzeln bzw. im Abonnement gegen Entgelt bei der Linus Wittich Medien KG, Röbeler Straße 9, 17209 Sietow, bezogen werden. Zusätzlich zur öffentlichen Bekanntmachung nach Satz 1 erfolgt eine nachrichtliche Veröffentlichung auf der Internetseite des Amtes Schönberger Land, zu erreichen über den Link <http://www.schoenberger-land.de/Bekanntmachungen>.

(3) Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages der Veröffentlichung bewirkt. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt. Unter der Anschrift Amt Schönberger Land, Am Markt 15, 23923 Schönberg kann sich jedermann Satzungen der Stadt kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen von allen Satzungen der Stadt liegen unter der obigen Adresse zur Mitnahme aus oder werden dort bereitgehalten.

(4) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 unter Angabe des Gegenstandes, des Ortes, der Tageszeit, dem Beginn und der Dauer der Auslegung hinzuweisen. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

(5) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Stadtvertretung und der Ausschüsse werden über den Link <https://www.schoenberger-land.de/Sitzungskalender> bekannt gemacht. Die Bekanntmachungsfrist richtet sich nach Ladungsfrist gemäß Geschäftsordnung. Zusätzlich zur öffentlichen Bekanntmachung der Einladungen zu den Sitzungen der Stadtvertretung nach Satz 1 erfolgt im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinden und Städte des Amtes Schönberger Land UNS AMTSBLATT ein nachrichtlicher Abdruck soweit terminlich möglich.

Das amtliche Bekanntmachungsblatt erscheint monatlich und wird kostenlos allen Haushalten der Stadt, einschließlich der Ortsteile, zugestellt. Es kann auch einzeln bzw. im Abonnement gegen Entgelt bei der Linus Wittich Medien KG, Röbeler Straße 9, 17209 Sietow, bezogen werden. Ergänzend erfolgt informativ ein Aushang der in Satz 1 beschriebenen Bekanntmachungen im Schaukasten am Amtsgebäude in Dassow, Grevesmühlener Str. 17b.

(6) Ist die öffentliche Bekanntmachung in der nach Absatz 1 vorgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt diese durch Aushang im Schaukasten am ehemaligen Amtsgebäude in Dassow, Grevesmühlener Straße 17b. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage. Nach Entfallen des Hinderungsgrundes ist die öffentliche Bekanntmachung in der vorgeschriebenen Form unverzüglich nachzuholen.

§ 14**Ortsteile und deren Vertretung**

(1) Für die in § 1 Abs. 1 genannten Ortsteile werden durch die Stadtvertretung drei Ortsteilvertretungen gewählt.

(2) In den nachfolgend genannten Ortsteilen sind Ortsteilvertreterinnen bzw. Ortsteilvertreter in der vorgegebenen Anzahl zu bestimmen.

Ortsteil	Anzahl der zu bestimmenden Vertreter
Flechtkrug, Groß Voigtshagen, Holm, Kaltenhof, Klein Voigtshagen, Lütgenhof, Prieschendorf, Schwanbeck, Tankenhagen, Wieschendorf, Wilmstorf	11
Barendorf, Harkensee,	7
Benckendorf, Feldhusen, Johannstorf, Pötenitz, Rosenhagen, Volkstorf	7

Die Besetzung der Ortsteilvertretungen erfolgt nach dem Zuteilungs- und Benennungsverfahren spätestens sechs Monate nach der Kommunalwahl. Die / der Vorsitzende und ihre / seine Stellvertretung werden aus der Mitte der Ortsteilvertretung mit einfacher Mehrheit von den Mitgliedern der Ortsteilvertretung gewählt.

(3) Die Ortsteilvertretungen tagen öffentlich. § 6 Abs. 2 der Hauptsatzung gilt entsprechend.

§ 15**Aufgaben der Ortsteilvertretungen**

(1) Die Ortsteilvertretungen beraten die Stadtvertretung und die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister in allen für die Ortsteile wichtigen Angelegenheiten. Der Bürgermeister / die Bürgermeisterin hat nach Aufforderung zu allen Maßnahmen von öffentlichem Interesse eine Stellungnahme abzugeben. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

(2) Die Ortsteilvertretungen haben insbesondere folgende Aufgaben:

- sich mit Wünschen, Anregungen und Beschwerden der Einwohnerinnen und Einwohner zu befassen,
- die im Ortsteil tätigen Institutionen, Vereine, Initiativen, Parteien und sonstigen demokratischen Vereinigungen im Sinne eines Interessenausgleichs anzuhören.
- Weitere Rechte und Pflichten ergeben sich aus § 42 KV M-V.

(3) Die Ortsteilvertretungen unterstützen die Stadtvertretung bei der Erfüllung folgender Aufgaben:

- Unterhaltung, Ausstattung und Benutzung der im Ortsteil gelegenen öffentlichen Einrichtungen
- Festlegung der Reihenfolge der Arbeiten zum Um- und Ausbau sowie Unterhaltung und Instandsetzungen von Straßen Wegen, Plätzen, deren Bedeutung über den Ortsteil nicht hinausgeht, einschließlich Beleuchtungseinrichtungen
- Pflege des Ortsbildes
- Seniorenbetreuung
- Förderung und Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege und des Brauchtums im Ortsteil
- Repräsentation des Ortsteils
- Information der Einwohnerinnen und Einwohner in Angelegenheiten des Ortsteils.

(4) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende einer Ortsteilvertretung kann bis zu 2 mal im Jahr eine Einwohnerversammlung für einen Ortsteil einberufen, für den die Ortsteilvertretung zuständig ist. Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister ist dazu einzuladen. Im Übrigen gelten die Regelungen von § 4.

§ 16**In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten**

Der § 12 der Hauptsatzung tritt rückwirkend zum 01.12.2024 in Kraft.

Alle weiteren Bestimmungen dieser Hauptsatzung treten nach Abschluss des qualifizierten Anzeigeverfahrens beim Landrat des Landkreises Nordwestmecklenburg als untere Rechtsaufsichts-

behörde am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 21. April 2020 außer Kraft.

Dassow, den 1. April 2025

gez. **Sascha Kuhfuß**
Bürgermeister

(Dienstsiegel)

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Im Internet unter www.schoenberger-land.de/Bekanntmachungen mit Ablauf des 03.04.2025 bekannt gemacht.

Haushaltssatzung der Gemeinde Grieben für die Haushaltsjahre 2025/2026

Aufgrund der § 45 i.V.m. § 47 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 25. Februar 2025 und nach Bekanntgabe der rechtsaufsichtlichen Entscheidung zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen der Rechtsaufsichtsbehörde: Der Landrat des Landkreises Nordwestmecklenburg folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1**Ergebnis- und Finanzhaushalt**

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2025/2026 wird

	in 2025	in 2026	
1. im Ergebnishaushalt auf			
einen Gesamtbetrag der Erträge von	247.800	196.200	EUR
einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von	341.400	346.300	EUR
ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	-93.600	-150.100	EUR
2. im Finanzhaushalt auf			
a) einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von	233.800	182.200	EUR
einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen ¹ von	314.800	325.900	EUR
einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von	-81.000	-143.700	EUR
b) einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von	14.200	13.100	EUR
einen Gesamtbetrag die Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	80.600	25.600	EUR
einen der Saldo aus Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	-66.400	-12.500	EUR

festgesetzt.

¹ einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

§ 2**Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen**

	in 2025	in 2026	
Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen wird festgesetzt auf	66.400	12.500	EUR

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Kassenkredite

in 2025 in 2026

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 250.000 300.000 EUR

§ 5

Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern wurden in der Hebesatzsatzung vom 17.12.2024 festgesetzt

§ 6

Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 0,0 Vollzeitäquivalente (VzÄ) in 2025 und 0,0 Vollzeitäquivalente (VzÄ) in 2026.

§ 7

Wertgrenzen

(1) Notwendigkeit für den Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung

- a) Wenn sich zeigt, dass im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 1 KV M-V ein Fehlbetrag im Ergebnishaushalt von mehr als 4% der laufenden Aufwendungen entsteht oder sich ein bereits ausgewiesener Fehlbetrag um mehr als 4 % der laufenden Aufwendungen erhöhen wird. Gleiches gilt für den Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen im Finanzhaushalt.
- b) Als erheblich im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 2 KV M-V sind bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen/ Auszahlungen anzusehen, wenn sie im Einzelfall 2 % der Gesamtaufwendungen/Gesamtauszahlungen des laufenden Haushaltsjahres übersteigen.
- c) Als geringfügig im Sinne von § 48 Abs. 3 Nr. 1 KV M-V gelten unabweisbare Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie unabweisbare Aufwendungen und Auszahlungen für Instandsetzungen an Bauten und Anlagen, wenn sie 10.000 Euro der Auszahlungen nicht übersteigen.

(2) Festlegungen zu Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Die Darstellung von Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen in den Teilfinanzhaushalten hat nach § 4 Abs. 7 GemHVO-Doppik einzeln zu erfolgen, wenn

- a) diese sich über mehrere Haushaltsjahre erstrecken oder
- b) Einzelmaßnahmen jeweils einem Wert ab 10.000 EUR entsprechen.

Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gelten als erheblich und bedürfen einen Wirtschaftlichkeitsvergleich im Sinne des § 9 Abs. 1 GemHVO-Doppik, wenn sie 500.000 € übersteigen. Die Geringfügigkeitsgrenze im Sinne des § 9 Abs. 3 GemHVO-Doppik, innerhalb derer Investitionen, Investitionsförderungsmaßnahmen und Verpflichtungsermächtigungen auch ohne Vorlage von Plänen, Kostenberechnungen, Investitionszeitplänen und Erläuterungen veranschlagt werden dürfen, beträgt 100.000 €.

(3) Festlegungen zur Erläuterungspflicht in den Teilhaushalten

- a) Als erheblich im Sinne des § 4 Abs. 9 Nr. 1 GemHVO-Doppik gelten Ansätze für Aufwendungen/Auszahlungen zur haushaltsjahrübergreifenden Erfüllung von Verträgen, wenn diese 1% der laufenden Aufwendungen/Auszahlungen je Vertrag übersteigen
- b) Als erheblich im Sinne des § 4 Abs. 9 Nr. 2 GemHVO-Doppik gelten Abweichungen in Höhe von 10% der planmäßigen Abschreibung
- c) Als erheblich im Sinne des § 4 Abs. 9 Nr. 4 GemHVO-Doppik wird eine Abweichung in Höhe von 10% von den wesentlichen Ansätzen der laufenden Erträge/Einzahlungen und Aufwendungen/Auszahlungen des Haushaltsvorjahres, mindestens aber 10.000 €, erachtet.

§ 8

Bewirtschaftungsregeln

1. Innerhalb eines Teilhaushaltes sind die Ansätze für Aufwendungen gegenseitig deckungsfähig, soweit im Folgenden oder durch Haushaltsvermerk nichts anderes bestimmt ist. Bei Inanspruchnahme der gegenseitigen Deckungsfähigkeit in einem Teilergebnishaushalt gilt sie auch für entsprechende Ansätze für Auszahlungen im Teilfinanzhaushalt.
2. Die Personal- und Versorgungsaufwendungen bzw. -auszahlungen sowie die Aufwendungen bzw. Auszahlungen für Leiharbeit werden nach § 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik über die Teilhaushalte hinweg für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Die vorgenannten Aufwendungen bzw. Auszahlungen sind von der Deckungsfähigkeit im Teilhaushalt bzw. im Gesamthaushalt auszunehmen.
3. Die Aufwendungen für bilanzielle Abschreibungen werden nach § 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik über die Teilhaushalte hinweg für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Die vorgenannten Aufwendungen sind von der Deckungsfähigkeit im Teilhaushalt bzw. im Gesamthaushalt auszunehmen.
4. Erträge aus der Auflösung von Sonderposten können nicht zur Deckung von Mehraufwendungen oder zur Kompensation von Mindererträgen eingesetzt werden. Mehrerträge aus der Auflösung von Sonderposten können für Mehraufwendungen aus Abschreibungen verwendet werden.
5. Aufwendungen bzw. Auszahlungen, denen zweckgebundene Erträge bzw. Einzahlungen gegenüberstehen, sind nicht gegenseitig deckungsfähig mit den übrigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen.
6. Zweckgebundene Mehrerträge bzw. Mehreinzahlungen berechtigen zu zweckentsprechenden Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen.
7. Innerhalb eines Teilhaushaltes werden Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit entsprechend § 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Mehreinzahlungen aus veranschlagten Investitionszuwendungen berechtigen zu Mehrauszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen innerhalb des Teilhaushaltes.
8. Innerhalb eines Teilhaushaltes werden Ansätze für laufende Auszahlungen zu Gunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit entsprechend § 14 Abs. 4 GemHVO-Doppik für einseitig deckungsfähig erklärt.
9. Ansätze für Instandhaltungsmaßnahmen nach § 15 Abs. 1 GemHVO-Doppik werden für übertragbar erklärt. Die Übertragungen sind auf das Notwendige zu beschränken. Sei bleiben längstens bis zum Ende des Haushaltsfolgejahres verfügbar.

Nachrichtliche Angaben:

	in 2025	in 2026	
1. Zum Ergebnishaushalt Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich	-538.397	-688.497	EUR
2. Zum Finanzhaushalt Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich	-305.183	-448.883	EUR
3. Zum Eigenkapital Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich	365.163	223.063	EUR

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 19. März 2025 erteilt.

Grieben, den 24. März 2025

gez. Frank Lenschow
Bürgermeister (Siegel)

Hinweis:

Die nach § 47 Absatz 2 KV M-V erforderlichen rechtsaufsichtlichen Entscheidungen der Rechtsaufsichtsbehörde - Der Landrat des Landkreises Nordwestmecklenburg - zu den genehmigungspflichtigen

tigen Festsetzungen sind am 19.03.2025 wie folgt bekanntgegeben worden:

2025

Investitionskredite

Gemäß § 52 Abs. 2 KV M-V wird der in § 2 der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsmaßnahmen in Höhe von

66.400 EUR

(in Worten: sechshundsechzigtausendvierhundert Euro) genehmigt.

Der genehmigte Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen reduziert sich um die Beträge der Zuwendungen Dritter für Investitionen, die bisher nicht für die Investitionsmaßnahmen im Haushalt 2025 veranschlagt sind. Zusätzlich eingehende investive Einzahlungen mit Ausnahme von zweckgebundenen Zuweisungen sind zur Verringerung des Kreditbedarfes einzusetzen. Der Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit ist bei den Investitionsvorhaben zwingend zu berücksichtigen, Einsparungsmöglichkeiten und Angebote sind dementsprechend zu nutzen.

Kassenkredite

Gemäß § 53 Abs. 3 KV M-V wird der in § 4 der Haushaltssatzung festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite in Höhe von

250.000 EUR

(in Worten: zweihundertfünfzigtausend Euro) vollständig genehmigt.

Die Genehmigung ergeht unter der Auflage, dass die Gemeinde Grieben quartalsweise über den täglichen Stand der Inanspruchnahme der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit zu berichten hat. Der Mitteilung ist jeweils eine Liquiditätsvorschau für die nächsten drei Monate beizufügen.

2026

Investitionskredite

Gemäß § 52 Abs. 2 KV M-V wird der in § 2 der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsmaßnahmen in Höhe von

12.500 EUR

(in Worten: zwölftausendfünfhundert Euro) genehmigt.

Der genehmigte Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen reduziert sich um die Beträge der Zuwendungen Dritter für Investitionen, die bisher nicht für die Investitionsmaßnahmen im Haushalt 2026 veranschlagt sind. Zusätzlich eingehende investive Einzahlungen mit Ausnahme von zweckgebundenen Zuweisungen sind zur Verringerung des Kreditbedarfes einzusetzen. Der Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit ist bei den Investitionsvorhaben zwingend zu berücksichtigen, Einsparungsmöglichkeiten und Angebote sind dementsprechend zu nutzen.

Kassenkredite

Gemäß § 53 Abs. 3 KV M-V wird der in § 4 der Haushaltssatzung festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite in Höhe von

300.000 EUR

(in Worten: zweihundertfünfzigtausend Euro) vollständig genehmigt.

Die Genehmigung ergeht unter der Auflage, dass die Gemeinde Grieben quartalsweise über den täglichen Stand der Inanspruchnahme der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit zu berichten hat. Der Mitteilung ist jeweils eine Liquiditätsvorschau für die nächsten drei Monate beizufügen.

Weitere genehmigungspflichtige Festsetzungen sind in der Haushaltssatzung 2025/2026 nicht enthalten.

Die vorstehende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2025/2026 und die hierzu ergangenen rechtsaufsichtlichen Entscheidungen werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme im Amtsgebäude in 23942 Dassow, Grevesmühlener Straße 17 b, während der allgemeinen Öffnungszeiten für sieben Tage nach Bekanntmachung öffentlich aus.

gez. Frank Lenschow
Bürgermeister

Im Internet unter www.schoenberger-land.de/Bekanntmachungen mit Ablauf des 25. März 2025 bekannt gemacht.

Hauptsatzung der Gemeinde Lüdersdorf vom 11. April 2025

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V S. 270), zuletzt berichtigt am 18. Juni 2024 (GVOBl. S. 351), wird nach den Beschlüssen der Gemeindevertretung vom 1. und 29. Oktober 2024 und nach Abschluss des Anzeigeverfahrens bei der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg am 10. März 2025 nachfolgende Hauptsatzung der Gemeinde Lüdersdorf erlassen:

§ 1

Gemeindegebiet

- (1) Zur Gemeinde Lüdersdorf gehören neben Lüdersdorf die Ortsteile Boitin-Resdorf, Duvennest, Groß Neuleben, Herrnburg, Klein Neuleben, Palingen, Schattin und Wahrsow.
- (2) Die Ortsteile führen ihren Namen als Zusatz zu dem Namen der Gemeinde.

§ 2

Wappen, Siegel und Flagge

- (1) Das Wappen der Gemeinde Lüdersdorf zeigt: Durch einen silbernen Wellenpfeilspalten gespalten; vorn in Rot ein silbernes Hochkreuz, überhöht von einer goldenen Krone; hinten in Blau: oben neun (3:3:3) goldene Blüten, unten ein goldenes Zahnrad.
- (2) Die Gemeinde führt ein Dienstsiegel mit ihrem Wappen und der Umschrift GEMEINDE LÜDERSDORF * LANDKREIS NORDWESTMECKLENBURG.
- (3) Die Flagge der Gemeinde Lüdersdorf ist quer zur Längsachse des Flaggentuchs von Rot, Gelb und Rot gestreift. Die äußeren roten Streifen nehmen jeweils ein Viertel, der gelbe Mittelstreifen nimmt die Hälfte der Länge des Flaggentuchs ein. In der Mitte des Flaggentuchs liegt, zwei Drittel der Höhe des Flaggentuchs einnehmend, das Wappen der Gemeinde. Die Höhe des Flaggentuchs verhält sich zur Länge wie 3 zu 5.
- (4) Die Verwendung des Wappens durch Dritte bedarf der Genehmigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.

§ 3

Rechte der Einwohnerinnen und Einwohner

Einwohnerinnen und Einwohner haben das Recht, an allen öffentlichen Beratungen und Sitzungen der Ausschüsse und der Gemeindevertretung teilzunehmen.

§ 4

Einwohnerversammlung

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beruft, so oft es die Geschäftslage erfordert sowie bei besonderen Anlässen eine Versammlung der Einwohner/innen der Gemeinde ein, um die Einwohnerinnen und Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Gemeinde zu unterrichten. Eine Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden. Die Möglichkeit der Gemeindevertretung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt.
- (2) Bei wichtigen Planungen und Vorhaben, die von der Gemeinde oder auf ihrem Gebiet von einem Zweckverband durchgeführt werden, sollen die Einwohnerinnen und Einwohner möglichst frühzeitig über die Grundlagen, Ziele und Auswirkungen unterrichtet werden. Soweit Planungen bedeutsame Investitionen oder Investitionsfördermaßnahmen betreffen, sind die beabsichtigte Finanzierung und die möglichen Folgen des Vorhabens für die Steuern, Beiträge und Hebesätze der Gemeinde darzustellen. Den Einwohnerinnen und Einwohnern ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Vorschriften über eine förmliche Beteiligung oder Anhörung bleiben unberührt.
- (3) Für die Einwohnerversammlung ist eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn die Mehrheit der Einwohnerinnen und Einwohner dies wünscht. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind vorher öffentlich bekannt zu geben.

Die Ladungsfrist beträgt 10 Tage.

(4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister leitet die Einwohnerversammlung. Sie oder er kann die Redezeit je Redner/ in beschränken, falls dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie oder er übt das Hausrecht aus.

(5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese Niederschrift muss mindestens enthalten:

1. Zeit und Ort der Einwohnerversammlung,
2. die ungefähre Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner,
3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
4. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge.

Die Niederschrift wird von der Bürgermeisterin oder vom Bürgermeister und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.

(6) Fragen von Einwohnerinnen und Einwohnern, die während der Einwohnerversammlung nicht oder nicht vollständig beantwortet werden können, sind spätestens 14 Tage nach der Einwohnerversammlung schriftlich zu beantworten. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister unterrichtet die Gemeindevertretung über den Inhalt der durchgeführten Einwohnerversammlung. Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten sollen der Gemeindevertretung zur nächsten Sitzung nach der Einwohnerversammlung zur Beratung vorgelegt werden.

§ 5

Einwohnerfragestunde

Die Einwohnerinnen und Einwohner, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, sowie natürliche und juristische Personen und Personenvereinigungen, die in der Gemeinde Grundstücke besitzen oder nutzen oder ein Gewerbe betreiben, erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde Fragen an die Mitglieder der Gemeindevertretung sowie an die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Redezeit ist auf 3 Minuten begrenzt. Die Einwohnerfragestunde ist Teil der öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung. Für die Fragestunde ist eine Zeit von bis zu 30 Minuten vorzusehen. Während der Fragestunde gestellte Fragen sind sofort zu beantworten. Soweit dies nicht möglich ist, hat eine schriftliche Beantwortung bis spätestens zehn Tage nach der Sitzung zu erfolgen. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister berichtet in der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung über den Inhalt der Antwort. Fragen, Vorschläge oder Anregungen, deren Beantwortung innerhalb der Gemeindevertreter Sitzung erfolgen soll, sind spätestens fünf Arbeitstage vor der Sitzung schriftlich bei der Bürgermeisterin oder beim Bürgermeister einzureichen.

§ 6

Anhörung

(1) Die Gemeindevertretung kann beschließen, Einwohnerinnen und Einwohner sowie Sachkundige, die von Beratungsgegenständen der Gemeindevertretung betroffen sind, anzuhören. In der Anhörung können Einwohnerinnen und Einwohner sowie Sachkundige ihre Auffassung zu dem Beratungsgegenstand darlegen.

(2) Die Leitung der Anhörung obliegt der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister. Alle Mitglieder der Gemeindevertretung können Fragen an Einwohnerinnen und Einwohner sowie an Sachkundige richten. Die Gemeindevertretung kann beschließen, den Beratungsgegenstand einmal zu vertagen, um die Anhörung fortzuführen.

§ 7

Gemeindevertretung

(1) Die Gemeindevertretung überwacht die Durchführungen ihrer Entscheidungen.

(2) Die Gemeindevertretung wählt aus ihrer Mitte eine Erste Stellvertreterin/einen Ersten Stellvertreter und eine Zweite Stellvertreterin/einen Zweiten Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters. Die Stellvertreter werden durch Mehrheitswahl gewählt.

§ 8

Sitzungen der Gemeindevertretung

(1) Die Sitzungen der Gemeindevertretung sind öffentlich.
(2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:

1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen,
2. Steuer- und Abgabeangelegenheiten Einzelner,
3. Grundstücksangelegenheiten,
4. Rechnungsprüfungsangelegenheiten außer dem Abschlussbericht.

Die Gemeindevertretung kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten der Ziffern 1 - 4 in öffentlicher Sitzung behandeln. In nicht aufgeführten Fällen ist die Öffentlichkeit durch Beschluss auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner es erfordern.

(3) Die Entscheidung über die Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen hat grundsätzlich die Gemeindevertretung zu treffen. Der Hauptausschuss wird ermächtigt, die Entscheidung für Beträge von 100 EUR bis 1.000 EUR zu treffen.

§ 9

Hauptausschuss

(1) Ein Hauptausschuss wird gebildet. Er koordiniert die Arbeit aller beratenden Ausschüsse der Gemeindevertretung. Er hat alle wichtigen Entscheidungen der Gemeindevertretung auf dem Gebiet des Haushaltsrechts vorzubereiten und die Haushaltsführung der Gemeinde zu begleiten. Dem Hauptausschuss gehören neben der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister sechs Gemeindevertreter/ innen an. Die Besetzung erfolgt nach dem Zuteilungs- und Benennungsverfahren. Stellvertretende Mitglieder werden bestimmt.

(2) Außer den ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen dem Hauptausschuss alle Entscheidungen, die nicht nach § 22 KV M-V der Gemeindevertretung vorbehalten sind bzw. durch die folgenden Vorschriften der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister übertragen werden. Davon unberührt bleiben die der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister gesetzlich zugewiesenen Aufgaben.

(3) Der Hauptausschuss trifft Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 KV M-V

1. im Rahmen der Nr. 1 bei Verträgen, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, innerhalb einer Wertgrenze von 500 EUR bis 10.000 EUR sowie bei wiederkehrenden Leistungen bis zu einer Wertgrenze von 250 EUR bis 2.000 EUR pro Monat,
2. im Rahmen der Nr. 2 bei überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen innerhalb einer Wertgrenze von 10 % bis 20 % der betreffenden Haushaltsstelle, jedoch nicht mehr als 5.000 EUR sowie bei außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einer Wertgrenze von 500 € bis 5.000 EUR je Ausgabenfall,
3. bei Veräußerung oder Belastungen von Grundstücken bis zu einer Wertgrenze von 500 EUR bis 5.000 EUR, bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden, von 10.000 EUR bis 50.000 EUR sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes 50.000 EUR bis 250.000 EUR, mit Ausnahme von Auftragsvergaben.

(4) Der Hauptausschuss entscheidet über die Einleitung und Ausgestaltung von Vergabeverfahren innerhalb folgender Wertgrenzen:

1. Bauleistungen über 50.000 EUR bis 100.000 EUR,
2. Liefer- und Dienstleistungen über 25.000 EUR bis 50.000 EUR,
3. Freiberufliche Leistungen über 25.000 EUR bis 50.000 EUR.

Es werden geschätzte Werte zugrunde gelegt.

(5) Der Hauptausschuss entscheidet über das Einvernehmen bei Personalentscheidungen der Gemeindebediensteten nach § 39 Abs. 2 S. 4 KV M-V.

(6) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen nach Abs. 3 bis 5 zu unterrichten.

(7) Der Hauptausschuss entscheidet im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 BauGB.

(8) Die Sitzungen des Hauptausschusses sind öffentlich. § 8 Abs. 2 der Hauptsatzung gilt entsprechend.

§ 10 Ausschüsse

(1) Die Fachausschüsse setzen sich wie folgt zusammen: Finanzausschuss 7 Mitglieder, Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt 7 Mitglieder und Ausschuss für Schule, Jugend, Kultur und Sport 7 Mitglieder. Neben einer Mehrheit von Mitgliedern der Gemeindevertretung können auch weitere sachkundige Einwohner/innen in die beratenden Ausschüsse berufen werden. Für den Fall der Verhinderung der Ausschussmitglieder ist jeweils eine Stellvertretung zu bestimmen. Die Besetzung erfolgt nach dem Zuteilungs- und Benennungsverfahren. In der Geschäftsordnung wird die Berechnung der Sitzverteilung geregelt.

(2) Folgende Ausschüsse werden gem. § 36 KV M-V gebildet:

Name	Aufgabengebiet
Finanzausschuss	Finanz- und Haushaltswesen, Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben, Sondervermögen;
Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt	Flächennutzungsplanung, verbindliche Bauleitplanung (Bebauungsplanung), Wirtschaftsförderung, Hoch-, Tief- und Straßenbauangelegenheiten, Denkmalpflege, Umwelt- und Naturschutz, Landschaftspflege;
Ausschuss für Schule, Jugend, Kultur und Sport,	Betreuung der Schul- und Kultureinrichtungen, Kulturförderung und Sportentwicklung, Jugendförderung, Kindertagesstätten, Sozialwesen, Fremdenverkehr.

(3) Die Sitzungen der Ausschüsse nach Abs. 2 sind öffentlich, § 8 Abs. 2 der Hauptsatzung gilt entsprechend.

(4) Die Gemeindevertretung bildet gemäß § 36 Absatz 2 Satz 5 KV M-V einen Rechnungsprüfungsausschuss zur Prüfung der Finanzwirtschaft. Er besteht aus 3 Mitgliedern. Eine mehrheitliche Besetzung mit Mitgliedern der Gemeindevertretung ist nicht erforderlich. Es können sachkundige Einwohner/innen in den Rechnungsprüfungsausschuss berufen werden. Stellvertretende Mitglieder werden bestimmt. Die Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses sind nicht öffentlich.

(5) Die Gemeindevertretung bestimmt gem. § 132 KV M-V aus ihrer Mitte die weiteren Mitglieder des Amtsausschusses nach dem Zuteilungs- und Benennungsverfahren. Stellvertretende weitere Mitglieder des Amtsausschusses werden nach dem Zuteilungs- und Benennungsverfahren bestimmt.

§ 11 Bürgermeisterin / Bürgermeister

(1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister trifft Entscheidungen unterhalb der Wertgrenzen des § 9 Abs. 3 und Abs. 4 dieser Hauptsatzung. Sie oder er unterrichtet den Hauptausschuss laufend über die von ihr oder ihm getroffenen Entscheidungen.

(2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat die Gemeindevertretung über Angelegenheiten von besonderer Bedeutung zu unterrichten.

(3) Erklärungen der Gemeinde Lüdersdorf im Sinne des § 39 Abs. 3 a KV M-V bis zu einer Wertgrenze von 1.500 EUR, bei wiederkehrenden Verpflichtungen bis zu 500 EUR pro Monat, können von der Bürgermeisterin oder vom Bürgermeister allein oder durch einen von ihr oder ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 2.500 €. Davon ausgenommen sind Veräußerungen oder Belastungen von Grundstücken.

(4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erteilt das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB auf der Grundlage der Empfehlung des Bauausschusses.

(5) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist zuständig, wenn das Vorkaufsrecht der Gemeinde (§§ 24 ff. BauGB) nicht ausgeübt werden soll. Sofern von dem Vorkaufsrecht Gebrauch gemacht wird, obliegt die Entscheidung der Gemeindevertretung.

§ 12 Entschädigung

(1) Entschädigungen werden auf der Grundlage der Entschädigungsverordnung (EntschVO M-V) wie folgt geregelt:

(2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 3.600 EUR. Im Krankheitsfall wird die Aufwandsentschädigung nach Satz 1 für die Zeit der krankheitsbedingten Abwesenheit bis zum 42. Tag fortgezahlt, ab dem 43. Tag entfällt die Aufwandsentschädigung. Eine Weiterzahlung erfolgt auch bei ununterbrochener urlaubsbedingter Abwesenheit, soweit diese zu vertretenden Zeiten 3 Monate nicht übersteigen.

(3) Die erste stellvertretende Person der ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder des ehrenamtlichen Bürgermeisters erhält eine monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 720 EUR, die zweite stellvertretende Person der ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder des ehrenamtlichen Bürgermeisters in Höhe von 360 EUR. Zudem wird den Stellvertretungen für ihre besondere Tätigkeit bei Verhinderung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters für die Dauer der Vertretung eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von einem Dreißigstel der Entschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nach Abs. 2 pro Tag der Vertretung gewährt. Nach drei Monaten Vertretung erhält die Stellvertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters die volle Aufwandsentschädigung nach Abs. 2. Damit entfällt die funktionsbezogene Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung nach Satz 1.

(4) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse, denen sie angehören, sowie für die Teilnahme an Fraktionssitzungen, die zur Vorbereitung von Gemeindevertretungs- bzw. Ausschusssitzungen dienen, ein Sitzungsgeld in Höhe von 40 €. Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten einen monatlichen Sockelbetrag in Höhe von 80 €. Weitere sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner erhalten für die Teilnahme an Ausschusssitzungen und an Fraktionssitzungen, die zur Vorbereitung der Ausschusssitzungen und Gemeindevertretersitzungen dienen, ein Sitzungsgeld in Höhe von 40 €.

(5) Ausschussvorsitzende und ihre Stellvertretungen erhalten für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung ein Sitzungsgeld in Höhe des 1 ½ -fachen des in Abs. 4 festgelegten Sitzungsgeldes.

(6) Fraktionsvorsitzende erhalten eine monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 190 €.

(7) Der Stellvertretung der oder des Fraktionsvorsitzenden wird für ihre besondere Tätigkeit bei Verhinderung der oder des Fraktionsvorsitzenden für die Dauer der Vertretung eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von einem Dreißigstel der Entschädigung nach Abs. 6 pro Tag der Vertretung gewährt.

(8) Pro Tag wird nur ein Sitzungsgeld gewährt.

§ 13 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Lüdersdorf, soweit es sich nicht um solche nach Baugesetzbuch (BauGB) handelt, erfolgen im Internet, zu erreichen über den Link <https://www.schoenberger-land.de/Bekanntmachungen> auf der Homepage des Amtes Schönberger Land.

(2) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen aufgrund von Vorschriften des BauGB erfolgen durch Abdruck im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinden und Städte des Amtes Schönberger Land UNS AMTSBLATT.

Die öffentliche Bekanntmachung nach Satz 1 ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt. Das amtliche Bekanntmachungsblatt erscheint monatlich und wird kostenlos allen Haushalten der Gemeinde; einschließlich der Ortsteile, zugestellt. Es kann auch einzeln bzw. im Abonnement gegen Entgelt bei der Linus Wittich Medien KG, Röbeler Straße 9, 17209 Sietow, bezogen werden.

Zusätzlich zur öffentlichen Bekanntmachung nach Satz 1 erfolgt eine nachrichtliche Veröffentlichung auf der Internetseite des Amtes Schönberger Land zu erreichen über den Link <https://www.schoenberger-land.de/Bekanntmachungen>.

(3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 unter Angabe des Gegenstandes, des Ortes, der Tageszeit, dem Beginn und der Dauer der Auslegung hinzuweisen. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

(4) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse werden über den Link <https://www.schoenberger-land.de/Sitzungskalender> bekannt gemacht. Die Bekanntmachungsfrist richtet sich nach Ladungsfrist gemäß Geschäftsordnung. Nachrichtlich sind die vorhandenen Schaukästen zu nutzen und erfolgt ein Abdruck im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinden und Städte des Amtes Schönberger Land UNS AMTSBLATT; das Bekanntmachungsblatt wird monatlich an alle Haushalte kostenfrei verteilt und ist gegen Entgelt zu beziehen über Verlag + Druck Linus Wittich KG, Röbeler Straße 9, 17209 Sietow. Die Schaukästen befinden sich in Lüdersdorf Hauptstraße, Abzweig Mühlenstraße, Herrnburg Straße Am Bahnhof, Wahrsow Einmündung Lenschower Weg in der Nähe der Fußgängerampel, Palingen Bushaltestelle, Schattin Bushaltestelle, Duvennest Bushaltestelle, Klein Neuleben Bushaltestelle, Groß Neuleben Bushaltestelle und Boitin-Resdorf Hauptstr. 6.

(5) Ist die öffentliche Bekanntmachung in der nach Absatz 1 vorgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt diese durch Veröffentlichung in der Tageszeitung OSTSEE-ZEITUNG, Grevesmühlener Zeitung", zu beziehen über die OZ-Lokalzeitung-Verlag GmbH, Lokalredaktion Grevesmühlen, Wismarsche Straße 2, 23936 Grevesmühlen.

§ 14

In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

Der § 12 der Hauptsatzung tritt rückwirkend zum 01.10.2024 in Kraft.

Alle weiteren Bestimmungen dieser Hauptsatzung treten nach Abschluss des qualifizierten Anzeigeverfahrens beim Landrat des Landkreises Nordwestmecklenburg am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 9. Januar 2020 außer Kraft.

Lüdersdorf, den 11. April 2025

Prof. Dr. Erhard Huzel

(Dienstsiegel)

gez. Bürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Im Internet unter www.schoenberger-land.de/Bekanntmachungen mit Ablauf des 17.04.2025 bekannt gemacht.

Bekanntmachung der Grundstücksgesellschaft Stadt Schönberg mit beschränkter Haftung zur Zusammensetzung des Aufsichtsrates

Der Aufsichtsrat der Grundstücksgesellschaft Stadt Schönberg mbH setzt sich wie folgt zusammen:

Vorsitzender:	Ronny Freitag
stellv. Vorsitzender:	Felix Oeser
Schriftführerin:	Caroline Frank
stellv. Schriftführer:	Clark Bruse
Mitglied:	Michael, Lange
Mitglied:	Ronny Arnold
Mitglied:	Jörg Burmeister



Schönberg, 26.03.2025

gez. Lutz Götze
Bürgermeister
Stadt Schönberg

Im Internet unter www.schoenberger-land.de/Bekanntmachungen mit Ablauf des 03.04.2025 bekannt gemacht.

Öffentliche Bekanntmachung

Jahresabschluss der Stadt Schönberg zum 31. Dezember 2023

Die Stadtvertretung der Stadt Schönberg hat in ihrer Sitzung am 18.03.2025 den Jahresabschluss der Stadt Schönberg zum 31. Dezember 2023 per Beschluss festgestellt. Die Beschlüsse über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Entlastung des Bürgermeisters werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss sowie der abschließende Prüfvermerk des Rechnungsprüfungsausschusses liegen zur Einsichtnahme während der allgemeinen Öffnungszeiten für sieben Tage nach Bekanntmachung, beim Amt Schönberger Land, Grevesmühlener Straße 17 b, 23942 Dassow, öffentlich aus.

Schönberg, 14.04.2025

gez. Götze
Bürgermeister

Im Internet unter www.schoenberger-land.de/Bekanntmachungen mit Ablauf des 17.04.2025 bekannt gemacht.

Bekanntmachung

Tätigkeitsbericht des Rechnungsprüfungsausschusses des Amtes Schönberger Land für das II. Halbjahr 2024

Der Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Schönberger Land hat gegenüber dem Amt Schönberger Land einen Tätigkeitsbericht für das II. Halbjahr 2024 vorgelegt.

Der entsprechende Tätigkeitsbericht wurde dem Amtsausschuss in seiner Sitzung am 27.03.2025 zur Kenntnis gegeben. Der Tätigkeitsbericht des Rechnungsprüfungsausschusses wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Tätigkeitsbericht liegt zur Einsichtnahme vom Zeitpunkt der Bekanntmachung an für sieben Werktagen in der Amtsverwaltung des Amtes Schönberger Land in Schönberg, Am Markt 15, Vorderhaus, Zimmer 13 zu den Öffnungszeiten öffentlich aus.

Schönberg, 01.04.2025

gez. Frank Lenschow
Amtsvorsteher
des Amtes Schönberger Land

Im Internet unter www.schoenberger-land.de/Bekanntmachungen mit Ablauf des 17.04.2025 bekannt gemacht.

Bekanntmachung

Bestätigungsvermerk und Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses vom 24.02.2025 über die Prüfung des Jahresabschlusses 2023 des Amtes Schönberger Land

Der Jahresabschluss des Amtes Schönberger Land zum 31.12.2023 wurde durch den Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Schönberger Land geprüft. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat das Ergebnis in seinem Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2023 (i.d.F. vom 23.01.2025) zusammengefasst und einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

uneingeschränkter Bestätigungsvermerk

Gemäß § 1 Abs. 4 Kommunalprüfungsgesetz (KPG) obliegt die örtliche Prüfung dem Rechnungsprüfungsausschuss der Ge-

meinde/Amt.

Die örtliche Prüfung umfasst gemäß § 3 Abs. 1 Nr.1, 3 bis 5 und 8 des Kommunalprüfungsgesetzes M-V auch die Prüfung des Jahresabschlusses, der Anlagen zum Jahresabschluss sowie die Einhaltung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung. Aufgrund dieser rechtlichen Bestimmungen haben wir den Jahresabschluss - bestehend aus Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, den Teilrechnungen, der Bilanz, dem Anhang sowie den Anlagen zum Jahresabschluss - unter Einbeziehung des Rechnungswesens des

Amtes Schönberger Land

für das Haushaltsjahr vom 01. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 geprüft.

Das Rechnungswesen und der Jahresabschluss sowie die Anlagen zum Jahresabschluss gemäß § 60 KV M-V und der §§ 24 bis 53a GemHVO-Doppik wurde von der Verwaltung des Amtes Schönberger Land unter Gesamtverantwortung des Amtsvorstehers erstellt. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss sowie der Anlagen zum Jahresabschluss unter Einbeziehung des Rechnungswesens und der wirtschaftlichen Verhältnisse des Amtes Schönberger Land abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung unter Beachtung des § 3 a KPG vorgenommen. Die Prüfung haben wir so geplant und durchgeführt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss und die Anlagen zum Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Bei der Feststellung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Amtes Schönberger Land sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben im Rechnungswesen, in der Buchführung, im Jahresabschluss und in den Anlagen zum Jahresabschluss überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die Prüfung des Rechnungswesens wurde im Umfang auf ein erforderliches Maß bezogen. Der Prüfung wurde insbesondere die Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit, die Erteilung der Kassenanordnung, das eigene Rechnungswesen des Amtes, die Berücksichtigung von Entscheidungen des Amtsvorstehers hinsichtlich des Rechnungswesens einbezogen. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsvorschriften und der wesentlichen Einschätzung der Verwaltung des Amtes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und der Anlagen zum Jahresabschluss. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichende sichere Grundlage für die Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen wesentlichen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung auf der Grundlage der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse und uns erteilten Auskünfte entsprechen im Wesentlichen der Jahresabschluss und die dem Jahresabschluss erläuternden Anlagen mit den oben bezeichneten Einschränkungen den Vorschriften des § 60 KV MV und der §§ 24 bis 48 sowie der §§ 50 bis 53a GemHVO-Doppik sowie den sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vorwiegend ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Amtes Schönberger Land.

Im Ergebnis unserer Prüfung stellen wir zu den wirtschaftlichen Verhältnisse des Amtes Schönberger Land ergänzend fest:

Das Vermögen (Bilanzsumme) beträgt zum 31. Dezember 2023	T€	26.765,2
Die Eigenkapitalquote beträgt zum 31. Dezember 2023	%	10,6

Das wirtschaftliche Eigenkapital (unter Einbeziehung der Sonderposten) beträgt zum Gesamtvermögen zum 31. Dezember 2023	%	13,7
Langfristige Kreditverbindlichkeiten bestehen zum 31. Dezember 2023 in Höhe von	T€	195,7
Langfristige Rückstellungen bestehen zum 31. Dezember 2023 in Höhe von	T€	2.803,1
Die Verbindlichkeitsquote (kurzfristiges und langfristiges Fremdkapital) beträgt zum 31. Dezember 2023	%	86,3

Das Amt Schönberger Land ist zum Bilanzstichtag nicht überschuldet. Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit bestehen nicht.

Das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen 2023 beträgt	T€	- 55,5
Entnahmen aus den Rücklagen erfolgten in Höhe von	T€	0,0
Das Jahresergebnis 2023 beträgt nach Veränderung der Rücklagen	T€	- 55,5
Das Ergebnis der Haushaltsvorjahre beträgt	T€	2.726,4

Im Haushaltsjahr 2023 ist der Haushaltsausgleich gemäß § 16 Abs. 2 GemHVO-Doppik in der Ergebnisrechnung gegeben.

Die Finanzrechnung 2023 weist einen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen aus in Höhe von:	T€	94,4
aus dem Vorjahr sind gemäß § 16 Abs. 2 GemHVO-Doppik vorzutragen	T€	845,1
die planmäßigen Tilgungen für Investitionskredite betragen in 2023	T€	- 73,8
Es verbleibt ein Saldo in Höhe von	T€	865,7

Im Haushaltsjahr 2023 ist der Haushaltsausgleich gemäß § 16 Abs. 2 GemHVO-Doppik in der Finanzrechnung, unter Berücksichtigung des Vortrags aus Haushaltsvorjahren gegeben. Der Haushaltsausgleich ist damit insgesamt erreicht.

Die Investitionsauszahlungen betragen in 2023	T€	104,9
Sie sind im Haushaltsjahr 2023 finanziert durch Investitionseinzahlungen	T€	
Aufnahme von investiven Krediten	T€	0,0
durch Eigenmittel	T€	104,9
Die Investitionskredite haben unter Berücksichtigung der Tilgung abgenommen um	T€	73,8
Die liquiden Mittel (Kassenbestand gesamt) haben insgesamt abgenommen um	T€	-2.997,1
davon anteilig für den Amtshaushalt haben die liquiden Mittel zugenommen um	T€	69,7

Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Amtes Schönberger Land geben nach unserer Beurteilung keinen Anlass zu wesentlichen Beanstandungen.

Über die Feststellungen hinaus hat die Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Verwaltung von erheblicher Bedeutung sind.

Der Rechnungsprüfungsausschuss erteilt einen *uneingeschränkten* Bestätigungsvermerk.

Schönberg, 24.02.2025

gez. Jessica Dörre
Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses
des Amtes Schönberger Land

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in seiner Sitzung am 24.02.2025 beschlossen, dem Amtsausschuss des Amtes Schönberger Land die Feststellung des Jahresabschlusses 2023 für den Zeitraum vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2023 des Amtes Schönberger Land in der Fassung vom 23.01.2025 zu empfehlen. Der Bestätigungsvermerk und der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2023 wurden dem Amtsausschuss in seiner Sitzung am 27.03.2025 bekanntgegeben.

Der Bestätigungsvermerk und der Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses des Amtes Schönberger Land über die Prüfung des Jahresabschlusses 2023 des Amtes Schönberger Land

werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2023 und der Bestätigungsvermerk liegen zur Einsichtnahme vom Zeitpunkt der Bekanntmachung an für sieben Werktagen in der Amtsverwaltung des Amtes Schönberger Land in Schönberg, Am Markt 15, Vorderhaus, Zimmer 13 zu den Öffnungszeiten öffentlich aus.

Schönberg, 01.04.2025

gez. Frank Lenschow
Amtsvorsteher
des Amtes Schönberger Land

Im Internet unter www.schoenberger-land.de/Bekanntmachungen mit Ablauf des 17.04.2025 bekannt gemacht.

Bekanntmachung

Bestätigungsvermerk und Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses vom 23.01.2025 über die Prüfung des Jahresabschlusses 2023 der Gemeinde Selmsdorf

Der Jahresabschluss der Gemeinde Selmsdorf zum 31.12.2023 wurde durch den Rechnungsprüfungsausschuss der Gemeinde Selmsdorf geprüft. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat das Ergebnis in seinem Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2023 (i.d.F. vom 19.12.2024) zusammengefasst und einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

uneingeschränkter Bestätigungsvermerk

Gemäß § 1 Abs. 4 Kommunalprüfungsgesetz (KPG) obliegt die örtliche Prüfung dem Rechnungsprüfungsausschuss der Gemeinde. Die örtliche Prüfung umfasst gemäß § 3 Abs. 1 Nr.1, 3 bis 5 und 8 des Kommunalprüfungsgesetzes M-V auch die Prüfung des Jahresabschlusses, der Anlagen zum Jahresabschluss sowie die Einhaltung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung. Aufgrund dieser rechtlichen Bestimmungen haben wir den Jahresabschluss - bestehend aus Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, den Teilrechnungen, der Bilanz, dem Anhang sowie den Anlagen zum Jahresabschluss - unter Einbeziehung des Rechnungswesens der

Gemeinde Selmsdorf

für das Haushaltsjahr vom 01. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 geprüft.

Das Rechnungswesen und der Jahresabschluss sowie die Anlagen zum Jahresabschluss gemäß § 60 KV M-V und der §§ 24 bis 53a GemHVO-Doppik wurden von der Verwaltung des Amtes Schönberger Land unter Gesamtverantwortung des Amtsvorstehers und des Bürgermeisters erstellt. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss sowie der Anlagen zum Jahresabschluss unter Einbeziehung des Rechnungswesens und der wirtschaftlichen Verhältnisse der Gemeinde Selmsdorf abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung unter Beachtung des § 3 a KPG vorgenommen. Die Prüfung haben wir so geplant und durchgeführt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss und die Anlagen zum Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Bei der Feststellung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gemeinde Selmsdorf sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben im Rechnungswesen, in der Buchführung, im Jahresabschluss und in den Anlagen zum Jahresabschluss überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die Prüfung des Rechnungswesens wurde im Umfang auf ein erforderliches Maß bezogen. In die Prüfung wurden insbesondere

die Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit, die Erteilung der Kassenanordnung, das eigene Rechnungswesen der Gemeinde Selmsdorf, die Berücksichtigung von Entscheidungen des Bürgermeisters hinsichtlich des Rechnungswesens einbezogen.

Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsvorschriften und der wesentlichen Einschätzung der Verwaltung der Gemeinde sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und der Anlagen zum Jahresabschluss. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichende sichere Grundlage für die Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen wesentlichen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung auf der Grundlage der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen und uns erteilten Auskünfte entsprechen im Wesentlichen der Jahresabschluss und die dem Jahresabschluss erläuternden Anlagen den Vorschriften des § 60 KV MV und der §§ 24 bis 48 sowie der §§ 50 bis 53a GemHVO-Doppik sowie den sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung überwiegend ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde Selmsdorf.

Im Ergebnis unserer Prüfung stellen wir zu den wirtschaftlichen Verhältnisse der Gemeinde Selmsdorf ergänzend fest:

Das Vermögen (Bilanzsumme) beträgt zum 31. Dezember 2023	T€	33.902,8
Die Eigenkapitalquote beträgt zum 31. Dezember 2023	%	60,3
Das wirtschaftliche Eigenkapital (unter Einbeziehung der Sonderposten) beträgt zum Gesamtvermögen zum 31. Dezember 2023	%	88,8
Langfristige Kreditverbindlichkeiten bestehen zum 31. Dezember 2023 in Höhe von	T€	3.223,4
Die Verbindlichkeiten Quote (kurzfristiges und langfristiges Fremdkapital) beträgt zum 31. Dezember 2023	%	11,2

Die Gemeinde Selmsdorf ist zum Bilanzstichtag nicht überschuldet.

Das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen 2023 beträgt	T€	-1.146,7
Entnahmen aus den FAG Rücklage erfolgten in Höhe von	T€	0,0
FAG-Rücklage wurden gebildet in Höhe von	T€	0,0
Das Jahresergebnis 2023 beträgt nach Veränderung der Rücklagen	T€	-1.146,7
Der Ergebnisvortrag aus Haushaltsvorjahren beträgt	T€	3.705,6

Unter Berücksichtigung des Ergebnisvortrages aus Haushaltsvorjahren ist im Haushaltsjahr 2023 ein Haushaltsausgleich gemäß § 16 Abs. 2 GemHVO-Doppik in der Ergebnisrechnung gegeben.

Die Finanzrechnung 2023 weist einen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen aus in Höhe von	T€	-2.912,6
aus dem Vorjahr sind gemäß § 16 Abs. 2 GemHVO-Doppik vorzutragen	T€	5.080,8
die planmäßigen Tilgungen für Investitionskredite betragen in 2023	T€	42,5
Es verbleibt ein Saldo in Höhe von	T€	2.125,7

Unter Berücksichtigung des Vortrags aus Haushaltsvorjahren ist im Haushaltsjahr 2023 der Haushaltsausgleich gemäß § 16 Abs. 2 GemHVO-Doppik in der Finanzrechnung gegeben.

Die Investitionsauszahlungen betragen in 2023	T€	5.936,1
Sie sind im Haushaltsjahr 2023 finanziert durch Investitionseinzahlungen	T€	1.171,4
Aufnahme von investiven Krediten	T€	3.000,0
durch Eigenkapital	T€	1.764,7

Die Investitionskredite haben unter Berücksichtigung der Tilgung zugenommen um	T€	2.957,5
Die liquiden Mittel haben insgesamt abgenommen um	T€	2.407,7

Der Haushaltsausgleich für das Haushaltsjahr 2023 der Gemeinde Selmsdorf ist gemäß § 16 Abs. 2 GemHVO-Doppik unter Berücksichtigung der Vorjahre in der Ergebnisrechnung und in der Finanzrechnung erreicht.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gemeinde Selmsdorf geben nach unserer Beurteilung noch keinen Anlass zur Besorgnis. Berücksichtigt werden muss aber, dass die Haushaltsermächtigungen für das Folgejahr den vorhandenen liquiden Mittelbestand überschreiten.

Über die Feststellungen hinaus hat die Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Verwaltung von größerer Bedeutung sind.

Selmsdorf, 23.01.2025

gez. Peter Tengler
Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses
der Gemeinde Selmsdorf

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in seiner Sitzung am 23.01.2025 beschlossen, der Gemeindevertretung Selmsdorf die Feststellung des Jahresabschlusses 2023 für den Zeitraum vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2023 der Gemeinde Selmsdorf in der Fassung vom 19.12.2024 zu empfehlen. Der Bestätigungsvermerk und der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2023 wurden der Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 08.04.2025 bekanntgegeben.

Der Bestätigungsvermerk und der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2023 der Gemeinde Selmsdorf werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2023 und der Bestätigungsvermerk liegen zur Einsichtnahme vom Zeitpunkt der Bekanntmachung an für sieben Werktagen in der Amtsverwaltung des Amtes Schönberger Land in Schönberg, Am Markt 15, Vorderhaus, Zimmer 13 zu den Öffnungszeiten öffentlich aus.

Selmsdorf, 10.04.2025

gez. Marcus Kreft
Bürgermeister
der Gemeinde Selmsdorf

Im Internet unter www.schoenberger-land.de/Bekanntmachungen mit Ablauf des 17.04.2025 bekannt gemacht.

Bekanntmachung

Tätigkeitsbericht II. Halbjahr 2024 des Rechnungsprüfungsausschusses der Gemeinde Selmsdorf

Der Rechnungsprüfungsausschuss der Gemeinde Selmsdorf hat gegenüber der Gemeinde Selmsdorf einen Tätigkeitsbericht für das II. Halbjahr 2024 vorgelegt. Der entsprechende Tätigkeitsbericht wurde der Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 08.04.2025 zur Kenntnis gegeben. Der Tätigkeitsbericht für das II. Halbjahr 2024 des Rechnungsprüfungsausschusses der Gemeinde Selmsdorf wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Tätigkeitsbericht liegt zur Einsichtnahme vom Zeitpunkt der Bekanntmachung an für sieben Werktagen in der Amtsverwaltung des Amtes Schönberger Land in Schönberg, Am Markt 15, Vorderhaus, Zimmer 13 zu den Öffnungszeiten öffentlich aus.

Selmsdorf, 10.04.2025

gez. Marcus Kreft
Bürgermeister
der Gemeinde Selmsdorf

Im Internet unter www.schoenberger-land.de/Bekanntmachungen mit Ablauf des 17.04.2025 bekannt gemacht.

Bürgerinformationen

Biotop- und Lebensraumkartierung M-V 2025 (BLRTK)



Hintergrundinformationen

Im Land Mecklenburg-Vorpommern stehen eine Reihe von Biotopen und Geotopen, die selten oder typisch für die Landschaften sind, unter besonderem Schutz, um sie vor Zerstörung oder Beeinträchtigung zu bewahren. Das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (LUNG M-V) hat die Aufgabe, diese gesetzlich geschützten Biotope und Geotope landesweit zu erfassen und in einem Verzeichnis zu führen.

Seit 2013 wird die zwischen 1996 bis 2011 erfolgte, erste landesweite Erfassung der nach § 20 Naturschutzausführungsgesetz (NatSchAG M-V) **gesetzlich geschützten Biotope** in Mecklenburg-Vorpommern (M-V) durch Geländeerhebungen aktualisiert. Dies erfolgt durch vom LUNG M-V beauftragte, fachkundige Biotopkartiererinnen und -kartierer.

Mit der Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes BNatSchG im Juli 2022 sind in Mecklenburg-Vorpommern weitere Biotope nach § 30 Abs. 2 Satz 2 P. 7 BNatSchG gesetzlich geschützt: **Magere Flachland-Mähwiesen** (gemäß Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG), **Streuobstwiesen, Steinriegel und Trockenmauern**.

Im Jahr 2025 erfolgen Kartierungen in ausgewählten Bereichen außerhalb von FFH-Gebieten. Hierbei werden auch die nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) geschützten **Lebensraumtypen (LRT)** erfasst und bewertet. Die Lebensraumtypen bestehen weitestgehend aus gesetzlich geschützten Biotopen. Weitere Informationen zu geschützten Biotopen und FFH-Lebensraumtypen in M-V erhalten Sie auf der Homepage des LUNG:

www.lung.mv-regierung.de/fachinformationen/natur-und-landschaft/lebensraumschutz

Das **Biotopverzeichnis** aller zwischen 1996 und 2012 landesweit kartierten gesetzlich geschützten Biotope des Landes M-V kann im Kartenportal Umwelt eingesehen werden (Pfad: Naturschutz/Biotope/Biotope und Geotope/gesetzlich geschützte Biotope). Der Schutzstatus der Biotope gilt allerdings unabhängig von der Aufnahme der sogenannten § 20-Biotope in das Verzeichnis:

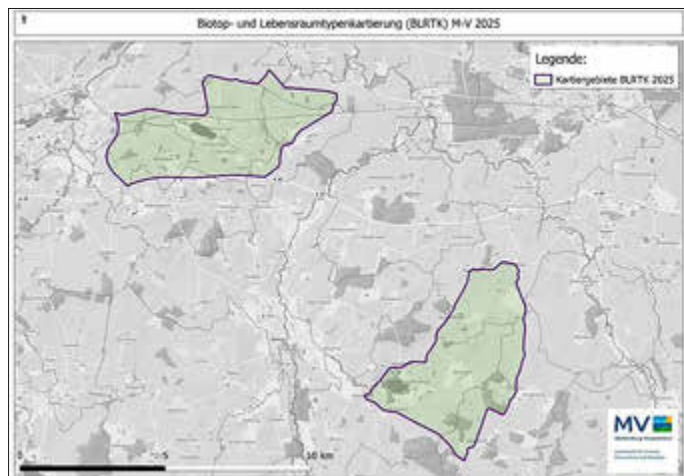
www.umweltkarten.mv-regierung.de

Ansprechpartner rund um die Biotopkartierung und für Fragen zu gesetzlich geschützten Biotopen im Landesamt für Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern LUNG M-V) ist:

Stefan Goen, Dipl.-Landschaftsökologe

Tel.: 0385 588-64 211 stefan.goen@lung.mv-regierung.de

Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V, Goldberger Straße 12b, 18273 Güstrow



Bericht des Bürgermeisters der Stadt Dassow



Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger, sehr gern möchte ich heute zur Mitarbeit bei der Gestaltung und Belegung der Innenstadt Dassows aufrufen. Worum geht's? Wir möchten interessierte und engagierte Bürgerinnen und Bürger in einem Arbeitskreis Innenstadtbelegung organisieren.

Dieser Arbeitskreis hat die Aufgabe, gemeinsam mit einem noch zu benennenden Innenstadtkoordinator, an der Wiederbelegung der Innenstadt mitzuarbeiten.

Konkret gilt es nach einer Bestandsaufnahme konkrete Konzepte zur Innenstadtbelegung zu entwickeln, Netzwerke z.B. zu Gewerbe-treibenden, Vereinen, Bildungseinrichtungen und Dienstleistern zu nutzen und die wirtschaftliche Attraktivität der Stadt zu erhöhen. Dies soll insbesondere der Bevölkerung, aber auch den Gästen der Stadt, dienen und die positive Entwicklung unserer Stadt weiter stärken.

Sicherlich fallen den meisten von Ihnen spontan viele Ideen ein, was die Stadt haben müsste (Gastronomie, mehr Freizeitangebote für Jung und Alt, Gemeinschaftsräume, eine Kneipe und vieles mehr). Diese gilt es zum einen konzeptionell auszuarbeiten und im besten Fall zur Umsetzung zu bringen.

Haben Sie Interesse? Dann melden Sie sich gern bei einem der Fraktions-vorsitzenden unter Angabe Ihrer Kontaktdaten:

Stefan Westphal, s.westphal@stadt-dassow.de
 Gerd Matzke, g.matzke@stadt-dassow.de
 Kay Burchardt, k.burchardt@stadt-dassow.de

Wir danken Ihnen bereits im Voraus für Ihr Engagement für die Stadt Dassow.

In diesem Zusammenhang teile ich gern einige sehr positive Botschaften:

Unsere Zahnarztpraxis hat Nachfolger gefunden, die nach einer Übergangs- und Übergabephase ab 1.1.2026 übernehmen.

Die Deutsche Post betreibt nach aktuellem Stand ab Anfang Mai wieder eine Poststelle in Dassow, und zwar am Standort Friedensstraße 15.

Der Penny-Markt schließt vorübergehend bis November, wird uns dann jedoch komplett neu, modern und strahlend als Kunden empfangen.

An dieser Stelle wünsche ich Ihnen und Ihren Familien einen großartigen sonnigen 1. Mai. Schauen Sie gern beim Tag der offenen Tür bei der Freiwilligen Feuerwehr Dassow vorbei. Neben Essen und Trinken gibt es ein umfangreiches Rahmenprogramm für jung und alt.

Sascha Kuhfuß
 Bürgermeister

Gesprächsrunde mit Frühstück

UNSERE GÄSTE:

MITGLIEDER DES HEIMAT- UND TOURISMUS-VEREIN

Heimat- und Tourismusverein Dassow
- Tor zur Ostsee e.V.

Reparatur-Café
Altenteilerkate Dassow

Wegwerfen? - Von wegen!

9:30 UHR
6.
MAI

BEGEGNUNGSSTÄTTE DASSOW
 LÜBECKER STR. 50

Feuer in Menzendorf im April

Liebe Bürgerinnen und Bürger!

Wir laden Sie alle zum Aprilfeuer **am Samstag, den 26. April 2025 um 18.00 Uhr** am Gemeindehaus ein. Bei (leckerem) Gegrillten und Getränken für Jung und Alt wollen wir es uns am Feuer(chen) gemütlich machen. Es laden ein die Freiwillige Feuerwehr und die Gemeindevertretung Menzendorf.

Ab 22. April 2025 kann trockener Baum- und Heckenschnitt zum Platz (Feuerstelle) am Gemeindehaus gebracht werden!

14.05.2025

Seniorenkaffee

15.00 bis 17.00 Uhr
Palmberghalle Schönberg

Anonyme **Umfrage zur kulturellen Teilhabe in der Gemeinde Lüdersdorf**

Hallo, ich bin Katja Grzam. Ich lebe seit knapp 20 Jahren in Herrnburg und möchte innerhalb einer "Tiny Residence" (Projektfinanzierung) die Wünsche nach kulturellen Angeboten im ländlichen Raum erforschen. Dafür habe ich eine kurze Umfrage erstellt. Vielleicht lassen sich daraus neue Ideen und Angebote für unsere Gemeinde entwickeln. Ich wünsche mir, dass sich alle Altersgruppen beteiligen, und freue mich, wenn Sie und ihre Familienmitglieder sich daran beteiligen würden.

Die Ergebnisse dieser Umfrage werden zudem dem Sozialausschuss für die Förderung des kulturellen Miteinanders zur Verfügung gestellt.

Diese Umfrage bitte pro Familienmitglied **einzel**n ausfüllen, damit die spätere Zuordnung genauer wird. Eine online- Version finden Sie über diesen Link:

<https://docs.google.com/forms/d/e/1FAIpQLSdXPnKx7qo9Nsahke4n7u1JlqCN42Nt-pNmUrKt0tvscbAOg/viewform?embedded=true> oder den QR- Code.



Oder Sie beantworten die unten aufgeführten Fragen und geben die Zettel **bis zum 20.5.2025** in eine der aufgestellten Boxen in Herrnburg (Edeka, Vereinshaus des SFH, Blumenladen in der Hauptstr., Caferant) ab. Sie können auch direkt an mich mailen: tiny-residence-grzam@vodafone.de. Herzlichen Dank!

1. In welchem Ortsteil der Gemeinde wohnen Sie? _____
2. Alter: _____
3. Welche kulturellen Angebote würden Sie sich wünschen in unserer Gemeinde? (gerne mehrere ankreuzen)

allg. kreatives Gestalten oder insbesondere

- | | | | | |
|----------------------------------|---|-----------------------------------|----------------------------------|--|
| <input type="checkbox"/> Töpfern | <input type="checkbox"/> Malen | <input type="checkbox"/> Nähen | <input type="checkbox"/> Basteln | <input type="checkbox"/> Häkeln / Stricken |
| <input type="checkbox"/> Konzert | <input type="checkbox"/> Kino | <input type="checkbox"/> Theater | <input type="checkbox"/> Lesung | <input type="checkbox"/> Gesellschaftsspiele |
| <input type="checkbox"/> Kochen | <input type="checkbox"/> Angebote für Babys | <input type="checkbox"/> Tanzkurs | <input type="checkbox"/> Disco | |
| <input type="checkbox"/> Singen | <input type="checkbox"/> sonst: _____ | | | |

4. Wenn ein Tanzkurs gewünscht ist, welche Art des Tanzes?

- | | | |
|--|---|--|
| <input type="checkbox"/> Ballett | <input type="checkbox"/> Modern Dance | <input type="checkbox"/> Jazzdance |
| <input type="checkbox"/> Zeitgenössisch | <input type="checkbox"/> Improvisation / frei | <input type="checkbox"/> Ausdruckstanz |
| <input type="checkbox"/> Standard / Latein | <input type="checkbox"/> Salsa / Samba | <input type="checkbox"/> Tango Argentino |
| <input type="checkbox"/> Hip Hop | <input type="checkbox"/> Commercial | |
| <input type="checkbox"/> Kindertanz | <input type="checkbox"/> Babytanzen | |
| <input type="checkbox"/> sonst: _____ | | |

5. Wären Sie bereit, sich dafür ehrenamtlich zu engagieren? Ehrenamtliche Tätigkeit bedeutet, bei der Unterstützung der Umsetzung der ermittelten Angebote nach Ihren Möglichkeiten zu helfen.

ja

nein

Falls ja: Gerne können Sie mich kontaktieren: tiny-residence-grzam@vodafoneemail.com.

Oder Sie hinterlassen mir Ihre E-Mail-Adresse, damit ich Sie kontaktieren kann?

Die E-Mail-Adresse wird nicht weitergeben und verbleibt nur bei mir, Katja Grzam.

Bitte geben Sie hier ihre E-Mailadresse an: _____

6. Wie oft würden Sie solch ein kulturelles Angebot in der Gemeinde nutzen?

regelmäßig 1 x pro Woche

unverbindlich 1 x pro Woche

1x pro Monat

1 x pro Vierteljahr

1x pro Halbjahr

1x pro Jahr

sonst: _____

7. Würden Sie sich über eine Art kulturellen Newsletter freuen?

ja

nein

8. Wie informieren Sie sich derzeit über kulturelle Angebote im Umland?

Internet

Aushänge (z.Bsp Gemeindetafel, Edeka, Sportverein)

soziale Medien

Freunde / Bekannte

Zeitung

sonst: _____

9. Welche kulturellen Angebote haben Sie bereits in Anspruch genommen?

10. Welche Ideen, Vorschläge, Wünsche haben Sie?

11. Möchten Sie vielleicht selbst etwas anbieten? Kontaktieren Sie mich gerne:

tiny-residence-grzam@vodafoneemail.de .

D A N K E !!!!!!!!!!!!!!!!

Bericht des Bürgermeisters der Gemeinde Lüdersdorf

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

zur Osterzeit ist die Natur – wie man vielerorts sehen kann – voll erwacht, und die ‚Außenaktivitäten‘ nehmen deutlich zu. Zuletzt kamen schon viele fleißige Helfer zur Dorfputzaktion am 5. April zusammen. Der Sammelcontainer in Herrnburg wurde schnell gefüllt – wieder mit etlichen gedankenlos in der Natur entsorgten Reifen (teils noch auf der Felge!), leider auch erneut mit angebrochenen Farbdosen und -eimern, ein paar Altöldosen waren dabei sowie der fast schon übliche Bauschutt. Die abschließende Stärkung mit Würstchen vom Grill tat allen ersichtlich gut. Für die Angehörigen der Feuerwehr Herrnburg, die mitgesammelt haben, gab es dann aber eine Alarmierung: brennendes Fahrzeug auf der A 20. So mussten sie los zum Einsatz. Auch hierfür sei besonders gedankt sowie den vielen ‚Müllsammlern‘ wie der starken Abteilung der Jugendwehr Herrnburg, der aus Palingen und der Schattiner Wehr sowie, schon traditionell mit dabei, die Jägerschaften aus Herrnburg und Schattin. Nicht nur für uns war es zugleich das ‚Angrillen‘ in der neuen Saison, wie wohl auch in manchen Gärten oder etwa bei den Heimspielen der Altherrenschaft des SV Lüdersdorf am Sportplatz in Wahrsow.

Bei der anstehenden Gartenarbeit wie dem Heckenschnitt möchte ich – wie schon in den Vorjahren – gerade an die Eigentümer und Anlieger appellieren, deren Hecke direkt an den Gehweg, die (Spiel-)Straße oder einen anderen öffentlichen Weg angrenzt, bitte so zurückzuschneiden, dass der Gehweg oder die (Anwohner-)Straße nicht eingeengt bzw. verschmälert wird. Auch aus Sicherheitsgründen wie Einsehbarkeit an Straßeneinmündungen sollten die betreffenden Hecken oder Buschreihen beizeiten zurückgeschnitten, d.h. auf die eigene Grundstücksgrenze, so dass gerade dort kein Überwuchs entsteht. In diesem Zusammenhang weise ich auch darauf hin, dass bei etlichen Straßenbäumen – gerade in den Anliegerstraßen der Wohnbaugebiete in Herrnburg – Überprüfungen und dann erforderlichenfalls ein Rückschnitt zu erfolgen hat. Hierzu wird grundsätzlich ein Baumgutachter beauftragt. In Einzelfällen werden Maßnahmen auch vorgezogen, wenn Äste in das Straßenprofil hineinragen; dabei ist die frei zu haltende Durchfahrhöhe je nach Straßencharakter unterschiedlich. Grundsätzlich gilt, dass die Fahrzeuge der Ver- und Entsorger (wie Müllabfuhr) und die Rettungsfahrzeuge (Feuerwehr) frei durchfahren bzw. passieren können.

Zu der Thematik Garten- bzw. Grundstückseingrenzung möchte ich auch noch darauf hinweisen, dass nicht alles an Zäunen oder auch Sichtschutzwänden, was es in Baumärkten zu kaufen gibt, überall ohne weiteres aufgestellt oder errichtet werden darf. Dies gilt gerade für die Neubaugebiete mit recht enger Nachbarschaft. Zu beachten sind hier etwaige diesbezügliche Festsetzungen im jeweiligen Bebauungsplan (B-Plan). Unterschiede kann es dabei auch geben, ob es sich um den - auf die Straße ausgerichteten – Vorgarten handelt oder den (Haupt-)Garten, der ‚hinter‘ dem Haus an den Garten des/der Nachbarn grenzt. Bei Sichtschutzwänden kann zudem ein Mindestabstand zur Grundstücksgrenze einzuhalten sein. Um möglichem Streit, gerade in der Nachbarschaft, vorzubeugen, hilft oft eine Nachfrage beim Amt Schönberger Land, Fachbereich IV – Bauamt (oder Anfrage per Mail an info@schoenbergerland.de). Dann sollte es mit der passenden und zulässigen Einfriedung bzw. Umzäunung idealerweise so klappen, dass es auch den Nachbarn gefällt, zumindest nicht stört.

Nach den Jahreshauptversammlungen unserer Ortswehren fand Anfang des Monats nun die Versammlung der Gemeindefeuerwehr statt, im neuen Gerätehaus in Schattin. Mit der anstehenden turnusgemäßen Wahl des Gemeindefeuerführers war es eine besondere Versammlung. Als Bürgermeister bin ich froh, dass der bisherige Amtsinhaber, Thomas Nifkiffa (52 J.), Boitin-Resdorf, sich erneut für eine weitere sechsjährige Amtszeit zur Verfügung gestellt hat und von den Kameradinnen und Kameraden unserer fünf Ortswehren auch mit gutem Ergebnis gewählt wurde. Vielen Dank für die bisherige verantwortungsvolle Arbeit. Und herzlichen Glückwunsch, auch nochmals an dieser Stelle! Ich freue mich auf weitere gute Zusammenarbeit zum Wohle unserer Wehren und

damit auch für unsere Gemeinde.

Auch wenn das Gerätehaus in Schattin schon genutzt wird, steht die offizielle Übergabe noch aus. Diese soll mit einer kleinen Feier nun am 30. April 2025 stattfinden. Damit wird ein langer Prozess von Überlegungen, Planungen, Anträgen, Prüfung und ‚Suche‘ nach Fördergeldern, Ausschreibung, Zuschlagserteilung, Bau-durchführung, Baubetreuung und -überwachung bis hin zur Fertigstellung abgeschlossen. Der besondere Einsatz von Olaf Abel, des langjährigen Ortswehrlührers der FF Schattin, sei auch hier ausdrücklich erwähnt. Ganz herzlichen Dank für das unermüdete Streiten für und Begleiten des Projekts!

Für die Ortswehr Palingen finden die eben beschriebenen Phasen zeitversetzt statt. Nachdem im letzten August der Förderbescheid durch den Innenminister MV übergeben wurde, erfolgten zwischenzeitlich die Ausschreibung der ersten Gewerke (hier Tiefbau), die Submission mit Auswertung und kürzlicher Zuschlagserteilung. So kann Anfang Mai der ‚Erste Spatenstich‘ für den Neubau ‚Gerätehaus Palingen‘ erfolgen. Die Bauphase sollte hier zügiger ausfallen als zuvor etwa die lange Phase der Grundstückssicherung. Aber ich bin froh, dass es nun dann sichtbar voran gehen wird.

Erwähnen möchte ich schließlich, dass nach der entsprechenden Beschlussfassung der Gemeindevertretung nun die Auslegung der (jetzigen) Fassung des Landschaftsplans‘ der Gemeinde Lüdersdorf erfolgt, d.h. die Bürgerbeteiligung (ab 10. April im Amt/ Internet, Bekanntmachung bereits im letzten Amtsblatt).

Nun seien Sie und seid Ihr alle herzlich begrüßt: Und genießen Sie und Ihr die schöne Frühlingszeit!

Ihr

Erhard Huzel
Bürgermeister der Gemeinde Lüdersdorf

Veranstaltungen

Veranstaltungskalender Mai 2025

Stadt Schönberg

Datum	Veranstaltung	Veranstalter
30.04.2025 15.00 Uhr	Maibaum aufstellen Am Markt	Unternehmen für Schönberg e.V.
3. Mai 2025 ab 11.00 Uhr	Tag der offenen Tür	Freiwillige Feuerwehr Schönberg
14.05.2025 15.00 Uhr	Seniorenkaffee in der Palmberghalle	Stadt Schönberg

Verein KUK e.V.

Bücherei Schönberg

Feldstraße 28
Tel. 038828/238288
gefördert von Stadt Schönberg/ LK NWM

Öffnungszeiten:

Dienstag:	14.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch:	08.30 - 14.00 Uhr
Donnerstag:	14.00 - 19.00 Uhr
1. Samstag i. M.:	11.00 - 15.00 Uhr

Bibliothek Selmsdorf

Lübecker Str.35
Tel. 038823/539814
gefördert von Gemeinde Selmsdorf / LK NWM

Öffnungszeiten:

Montag:	14.00 - 18.00 Uhr
Dienstag:	09.00 - 13.00 Uhr
Mittwoch:	09.00 - 13.00 Uhr

Donnerstag:	14.00 - 18.00 Uhr
Freitag:	09.00 - 13.00 Uhr
3. Samstag i. M.:	09.00 - 12.00 Uhr

Bibliothek Dassow

Friedensstr. 27
 Tel. 038826/129770
 gefördert von Stadt Dassow / LK NWM

Öffnungszeiten:

Montag:	13.30 - 18.30 Uhr
Dienstag:	13.30 - 18.30 Uhr
Mittwoch:	13.30 - 18.30 Uhr
Donnerstag:	09.00 - 14.00 Uhr
1. Samstag i. M.:	09.00 - 12.00 Uhr

Weitere Sportangebote in der Palmberghalle

Hier kann man ohne Anmeldung vorbeischaun und mitmachen!

Montag	19.00 - 21.00 Uhr	Badminton (FC Schönberg 95)
Dienstag	18.00 - 20.00 Uhr	* Herzsportgruppe (2 Gruppen mit max. 20 Teilnehmenden/Gruppe)
Mittwoch	19.00 - 21.00 Uhr	Badminton (FC Schönberg 95)
Donnerstag	20.00 - 21.00 Uhr	Lady's Basketball (für alle Lady's, die gerne Basketball spielen oder es gerne ausprobieren möchten)

*Zielgruppe sind Patienten mit Herz-Kreislauf-Erkrankungen, welche mittels Formular 56 eine Teilnahme am Herzsport von ihrem betreuenden Hausarzt oder Kardiologen verordnet bekommen. Die Kosten übernehmen größtenteils die Krankenkassen.

Sportangebote in der Sporthalle der Regionalen Schule mit Grundschule

Schönberg, Dassower Straße 10

Montag	16.00 - 17.00 Uhr 17.30 - 18.30 Uhr 19.00 - 20.00 Uhr	Rehasport (Orthopädie) Rehasport (Orthopädie) Fitnesskurs (wechselndes Motto)
Mittwoch	15.45 - 16.45 Uhr 17.00 - 18.00 Uhr	Rehasport (Orthopädie) Rehasport (Orthopädie)
Donnerstag	17.30 - 18.30 Uhr 19.00 - 20.00 Uhr	Yoga Rücken Fitness

Angebote des Vereins „Jugend und Freizeit“ e.V.

immer montags	20.00 - 22.00 Uhr Volleyball
immer donnerstags	20.00 - 22.00 Uhr Volleyball

Veranstaltungen des DRK-Ortsvereins

immer montags	18.00 - 19.00 Uhr	Schwimmen lernen für Kinder	Lübeck Schwimmhalle in Kücknitz (1 Bahn)
	19.00 - 20.00 Uhr	Rettungsschwimmertraining für Kinder, Jugendliche und Erwachsene	Lübeck Schwimmhalle in Kücknitz (2 Bahnen)
immer mittwochs 14 täglich	17.30 - 19.00 Uhr	DRK-Juniorretter	in Schönberg, im Naturbad

Trainingszeiten Schönberger Judoverein von 1963 e.V.

Trainingshalle - Rudolf-Hartmann-Str. 13A (gegenüber der Palmberghalle)/ weitere Infos unter www.schoenberger-jv.de

Wochentag	Uhrzeit	Veranstaltung
montags & mittwochs	16:30 - 18:00	Kindertraining / 7 - 10 Jahre
	18:00 - 19:30	Jugendliche / 11 - 17 Jahre
	19:30 - 21:00	Erwachsene / ab 18 Jahre
dienstags	17:00 - 18:30	Kampfwertung / 4 - 6 Jahre
	19:00 - 20:00	Frauensportgruppe

FC Schönberg 95



Trainingsplan Saison 2024/2025 - Nachwuchs

Montag:	16.00 Uhr	G im Stadion
	16.00 Uhr	E1 und E2
	17.30 Uhr	B und C Mädchen
Dienstag:	15.00 Uhr	F1
	16.00 Uhr	F2
	16.30 Uhr	FMädchen
Mittwoch:	17.30 Uhr	D und D
	16.00 Uhr	G im Stadion
	16.00 Uhr	E1 und E2
Donnerstag:	17.30 Uhr	B und C Mädchen
	15.00 Uhr	F1
	16.00 Uhr	F2
	16.30 Uhr	F Mädchen
	17.30 Uhr	C und D

Schützenzunft zu Schönberg von 1821 e.V.



- Trägerin der Sportplakette des Bundespräsidenten -

Die Schießsportanlage unserer Zunft ist zugelassen für das Sportschießen mit

- Kleinkaliber-Langwaffen auf 50 Meter,
- Groß- und Kleinkaliber-Kurzwaffen auf 25 Meter sowie
- Luftdruckwaffen auf 10 Meter.

Das Training findet grundsätzlich donnerstags und freitags von 18.00 bis 20.00 Uhr statt.

Bogenschießen bieten wir - witterungsabhängig - von April bis Oktober freitags von 16.00 bis 18.00 Uhr an.

Sie finden uns an den Schönberger Karpfenteichen in der Arno-Esch-Straße 17.

Für private Feierlichkeiten haben Sie die Möglichkeit, unser Schützenhaus zu mieten. Sprechen Sie uns rechtzeitig an einem der Trainingstage oder auch telefonisch unter 038828/25377 an, Ihre Ansprechpartnerin ist Frau Monika Stichel.

Haben Sie noch Fragen? Besuchen Sie auch unsere Website: schuetzenzunft-schoenberg.de.

Wir würden uns freuen, Sie als am Schießsport sowie an der Traditions- und Brauchtumpflege unserer über 200 Jahre alten Zunft Interessierte begrüßen zu können!

Jugend und Freizeit e.V.



Unser Verein bietet die Möglichkeit, in folgenden Sportarten mit anderen Freizeitsportlern Spaß zu haben. Hierzu kann sich jeder Interessierte bei einem Probetraining selbst einen ersten Eindruck verschaffen. Trainingsort: Palmberg-Halle

- Volleyball Montag 20 - 22 Uhr
Donnerstag 20 - 22 Uhr
- Jugend Basketball Montag 19 - 20 Uhr

- Tischtennis Kid's Dienstag 17 - 18 Uhr
- Tischtennis Dienstag 18 - 19 Uhr
- Kid's Volleyball Donnerstag 19 - 20 Uhr
- Ladies-Basketball Donnerstag 20 - 21 Uhr

<https://jugend-freizeit-schoenberg.de/kontakt>
weitere Veranstaltungen im Amtsgebiet finden sie
im ...



<https://kalender.digital/veranstaltungskalender>
Wenn Ihre Termine auch hier erscheinen sollen - kostenlosen
BearbeitungslinK anfordern unter:
veranstaltungskalender@jugend-freizeit-schoenberg.de
verantwortlich: Jugend und Freizeit e.V.

Turn- und Sportgemeinschaft Schönberg e. V.



Abteilung Voltigieren

Ansprechpartnerin: Ulrike Groth
Tel: 01749332931

November - März:

montags 17:00 - 19:00 Uhr in der Palmberg-Halle Schön-
berg
donnerstags 17:00 - 19:00 Uhr in der Palmberg-Halle Schön-
berg

April - Oktober:

montags 17:00 - 19:00 Uhr auf dem Reitplatz in Ollndorf
donnerstags 16:00 - 18:00 Uhr auf dem Reitplatz in Ollndorf

Abteilung Frauensport

mittwochs 19:00 - 20:00 Uhr Sporthalle der Regionalen
Schule Schönberg

Abteilung Leichtathletik

Ansprechpartner: Tino Mellmann
Tel: 015201709778

November - März:

montags 17:30 - 19:00 Uhr in der Palmberg-Halle Schön-
berg
donnerstags 17:00 - 18:30 Uhr in der Palmberg-Halle Schön-
berg

April - Oktober:

montags 16:30 - 18:00 Uhr Sportplatz Regionale Schule
Schönberg
donnerstags 16:30 - 18:00 Uhr Sportplatz Regionale Schule
Schönberg

**Derzeit sind in dieser Abteilung keine Kapazitäten mehr frei,
wir führen eine Warteliste!**

Abteilung Yoga

Ansprechpartnerin: Heidrun Köster
Tel: 038828/24317

dienstags 18:00 - 19:00 Uhr Sporthalle der Regionalen
Schule Schönberg



Veranstaltungskalender der Gemeinde Lüdersdorf im Mai 2025

- immer dienstags** Treff der Singegruppe „HARMONIE“
Wo? Seniorenclub, Hauptstr. 10 A
in Herrnburg
Wann? 15.00 Uhr - 16.30 Uhr
Veranstalter: Seniorenclub
- immer mittwochs** Skatnachmittag
Wo? Seniorenclub, Hauptstr. 10 A
in Herrnburg
Wann? 14.00 Uhr - 17.00 Uhr
Veranstalter: Seniorenclub
Spielnachmittag
- Do, 08.05. und
22.05.2025**
Wo? Seniorenclub, Hauptstraße
10 A in Herrnburg
Wann? 14.00 Uhr

Angebote des Sportverein Lüdersdorf 96 e.V.



(Informationen: Oliver Lischtschenko 0162/6502098 - 1.Vorsit-
zender;

Karl Borrmann 0172/4250780, - Abteilung Fußball

Montag	Volleyball Erwachsene	19.00 - 21.00 Uhr	Sporthall Schule Wahrsow
Dienstag	Fußball Er- wachsene	19.00 - 21.00 Uhr	Sportplatz Schule Wahrsow
Mittwoch	Badminton Mix	20.00 - 21.30 Uhr	Sporthalle Schule Wahrsow
Freitag	Fußball Er- wachsene	19.00 - 21.00 Uhr	Sportplatz Schule Wahrsow



Angebote des Bushido Sportverein Wahrsow e.V.

Sportarten und Trainingszeiten in der neuen Sporthalle Wahrsow:

Montag			
Eltern-Kind- Turnen	15.30 Uhr bis 16.15 Uhr		bis 2 Jahre
Kinderturnen	16.15 Uhr bis 17.00 Uhr & 17.00 bis 18.00 Uhr		3 bis 5 Jahre
Judo	16.30 Uhr bis 17.30 Uhr		für Kinder 4 bis 6 Jahre
	17.30 Uhr bis 19.00 Uhr		für Kinder 11 bis 17 Jahre
Bodyforming	18.00 Uhr bis 19.00 Uhr		ab 13 Jahre
Dienstag			
Kinderturnen	16.00 Uhr bis 17.00 Uhr		3 bis 5 Jahre
Turnen	17.00 Uhr bis 18.15 Uhr		6 bis 8 Jahre
Turnen	18.15 Uhr bis 19.30 Uhr		ab 9 Jahre
Mittwoch			
Kinderturnen	17.00 Uhr bis 18.00 Uhr		3 bis 5 Jahre
Judo	17.30 Uhr bis 19.00 Uhr		7 bis 10 Jahre
Hot Iron®	18.00 Uhr bis 19.00 Uhr		ab 13 Jahre
Donnerstag			
Turntraining im Parcours	17.00 Uhr bis 18.00 Uhr		für Kinder 6 bis 8 Jahre
	18.00 Uhr bis 19.00 Uhr		für Kinder 9 bis 13 Jahre
Freitag			
Judo	16.00 Uhr bis 17.30 Uhr		für Kinder 7 bis 10 Jahre
	17.30 Uhr bis 19.00 Uhr		für Kinder 11 bis 17 Jahre

Weitere Informationen auf unserer Homepage
www.bsv-wahrsow.de

Angebote des Sport und Freizeit Herrnburg e.V.



Kontakt: 038821 688371 oder E-Mail: info@sf-herrnburg.de

Sporthalle an der Grundschule Herrnburg

Montag:

- 15.30 - 17.00 Uhr Turnen für Grundschüler/innen 1. und 2. Klasse
- 17.00 - 18.30 Uhr Turnen für Grundschüler/innen 3. und 4. Klasse
- 19.00 - 22.00 Uhr Tischtennis

Dienstag:

- 15.30 - 16.30 Uhr Eltern-Kind-Turnen (1 - 4 Jahre)
- 16.45 - 17.45 Uhr Kinderturnen (4 - 6 Jahre)
- 17.45 - 18.45 Uhr Zirkus „Konfettis“
- 18.45 - 19.45 Uhr Zumba Fitness
- 20.00 - 21.30 Uhr Freizeitfußball

Mittwoch:

- 17.00 - 18.00 Uhr Sport-Mix für Kinder (1. - 4. Klasse)
- 18.00 - 22.00 Uhr Tischtennis

Donnerstag:

- 15.30 - 16.30 Uhr Eltern-Kind-Turnen
- 18.00 - 19.30 Uhr Sportmix
- 19.30 - 22.00 Uhr Badminton

Freitag:

- 18.30 - 21.00 Uhr Just for Fun Volleyball

Sonntag:

- 16.00 - 18.00 Uhr Volleyball Kinder/Jugendliche offen für alle
- 18.00 - 20.00 Uhr Volleyball Liga-Training

SFH Vereinsheim Gärtnerieweg 9

Montag:

- 19.00 - 20.00 Uhr Aerobic & Fitness
- 20.00 - 21.00 Uhr Fatburner

Dienstag:

- 10.00 Uhr Nordic Walking Outdoor Angebot
- 17.30 - 18.30 Uhr Fit älter werden

Mittwoch:

- 16.30 - 17.30 Uhr Ballett 5 - 10 Jahre
- 17.30 - 18.30 Uhr Ballett ab 11 Jahre
- 18.30 - 19.30 Uhr Mamafit

Donnerstag:

- 09.30 - 10.30 Uhr Babyfit
- 16.00 - 17.00 Uhr Line Dance für Kinder
- 18.30 - 19.45 Uhr Yoga

Freitag:

- 16.30 - 17.15 Uhr „Zumba-Kids“ (5 - 9 Jahre)
- 17.15 - 18.00 Uhr „Zumba-Kids“ (10 - 15 Jahre)
- 18.00 - 19.00 Uhr Zumba Step

Trainingszeiten der Fußballer des SF Herrnburg

Auf dem Sportplatz der Grundschule Herrnburg - Gärtnerieweg

Montag

- 16:00 - 17:00 Uhr **G1 - Jugend** Jg. 2018
- 16:30 - 18:00 Uhr **E1 - Jugend** Jg. 2014
- 17:00 - 19:00 Uhr **C2 - Jugend** Jg. 2011
- 17:00 - 19:00 Uhr **C1 - Jugend** Jg. 2010

Dienstag

- 16:30 - 18:00 Uhr **F1 - Jugend** Jg. 2016
- 17:30 - 19:00 Uhr **F2 - Jugend** Jg. 2017

Mittwoch

- 16:00 - 17:30 Uhr **E2 - Jugend** Jg. 2015
- 16:30 - 18:00 Uhr **E1 - Jugend** Jg. 2014
- 17:00 - 18:30 Uhr **D1 - Jugend** Jg. 2012/13
- 17:30 - 19:00 Uhr **F2 - Jugend** Jg. 2017

Donnerstag

- 17:00 - 19:00 Uhr **C2 - Jugend** Jg. 2011
- 17:00 - 19:00 Uhr **C1 - Jugend** Jg. 2010

Freitag

- 15:00 - 16:30 Uhr **G2 - Jugend** Jg. 2019
- 15:30 - 17:00 Uhr **E2 - Jugend** Jg. 2015
- 16:00 - 17:00 Uhr **G1 - Jugend** Jg. 2018
- 17:00 - 18:30 Uhr **F1 - Jugend** Jg. 2016
- 17:00 - 18:30 Uhr **D1 - Jugend** Jg. 2012/13

Weitere Informationen zu unseren Trainingszeiten und die jeweiligen Ansprechpartner findet ihr unter www.sfhfussball.de/trainingszeiten/



Trainingszeiten des Herrnburger Athletenverein



Montag

- 16:00 - 19:00 Uhr Gewichtheben

Dienstag

- 14:00 -16:00 Uhr Fitness
- 16:30 -18:30 Uhr Fitness / Kraftsport
- 19:00 - 21:00 Uhr Kraftsport / Fitness

Mittwoch

- 16:30 - 18:00 Uhr Gewichtheben Kinder
- 17:30 - 20:00 Uhr Gewichtheben / Kraftsport / Fitness

Donnerstag

- 14:00 - 16:00 Uhr Fitness
- 16:30 - 18:30 Uhr Fitness / Kraftsport
- 19:00 - 21.00 Uhr Kraftsport / Fitness

Freitag

- 14:30 -16:30 Uhr Fitness / Kraftsport
- 17:00 -19:30 Uhr Kraftsport / Gewichtheben / Fitness

In der Hans-Wende-Halle in Wahrsow bei der Schule
Ansprechpartner sind:

- Kraftsport: Dähling, Karsten 0157 71052163
- Gewichtheben: Mohnwitz, Daniel 0151 52113164
- Fitness: Wende, Kai-Uwe 01726894034

Begegnungsstätte Dassow, Lübecker Str. 50

Die Begegnungsstätte ist ein kulturelles Zentrum unserer Stadt. Mit den vielfältigen Angeboten ist es ein Treffpunkt für Jung und Alt. Die Kulturbeauftragte der Stadt Dassow, Andrea Hinrichs, lädt jeden 1. Dienstag im Monat zur Gesprächsrunde mit Frühstück ein. Dort berichten wechselnde Gäste über ihre Arbeit. Für das leibliche Wohl sorgen die Mitglieder des Dassower Jugend-, Kultur- und Freizeitverein.

Am letzten Donnerstag im Vierteljahr feiern wir mit unseren Geburtstagskindern ab 70 Jahre aus den letzten 3 Monaten. Sie werden von der Kulturbeauftragten der Stadt Dassow, Andrea Hinrichs, durch eine Geburtstagskarte eingeladen. Für die gemütliche Kaffeerunde sorgen die Mitglieder des Dassower Jugend-, Kultur- und Freizeitverein.

Unsere Dassower Vereine und Institutionen können die Räume der Begegnungsstätte unentgeltlich nutzen, für ihre Veranstaltungen und Angebote.

Der Bürgermeister hat in der oberen Etage sein Büro. Die Sprechzeiten sind dienstags von 17.00 - 18.00 Uhr.

Die Ausschüsse unserer Stadt tagen in der oberen Etage im Sitzungsraum.

Die Begegnungsstätte vermieten wir für Familienfeste. Es stehen dafür ein Raum für ca. 35 Personen und eine voll ausgestattete Küche zur Verfügung.

Wir freuen uns auf Ihren Besuch!

Andrea Hinrichs

Kulturbeauftragte der Stadt Dassow und Leiterin der Begegnungsstätte Dassow

Telefon: 0163 5070561

Angebote des Dassower Jugend-, Kultur- und Freizeitverein

Unser Verein bietet in der Begegnungsstätte Dassow, Lübecker Str. 50, und im Kulturraum der Dornbuschhalle Dassow, Rudolf-Breitscheid-Str. 50, für jede Altersgruppe verschiedene Arbeitsgemeinschaften an.

Montag:

14:00 - 15:30 Uhr Gedächtnistraining (Begegnungsstätte Dassow)

14:00 - 17:00 Uhr Töpfern (Begegnungsstätte Dassow)

Dienstag:

14:00 - 17:00 Uhr Stricken - alle 14 Tage (Begegnungsstätte Dassow)

19:00 - 20:30 Uhr Yoga (Kulturraum der Dornbuschhalle Dassow)

Mittwoch:

09:30 - 10:30 Uhr Krabbelgruppe (Begegnungsstätte Dassow)

14:00 - 17:00 Uhr Seniorengymnastik (Begegnungsstätte Dassow)

14:00 - 17:00 Uhr Treffen der Mittwochsmaier (Begegnungsstätte Dassow)

14:00 - 17:00 Uhr Töpfern (Begegnungsstätte Dassow)

Donnerstag:

14:00 - 17:00 Uhr Spielenachmittag (Begegnungsstätte Dassow)

19:00 - 21:00 Uhr Pilates (Kulturraum der Dornbuschhalle Dassow)

Freitag:

10:00 - 13:00 Uhr Töpfern (Begegnungsstätte Dassow)

Sonabend:

16:00 - 19:00 Uhr Würfeln - alle 14 Tage (Begegnungsstätte Dassow)

Wer Interesse hat, kommt einfach vorbei! Wir freuen uns auf Ihren Besuch!

Bei Fragen bitte melden bei: Andrea Hinrichs Tel.-Nr.: 0162 6344609

Heimat- und Tourismusverein Dassow - Tor zur Ostsee e.V.



Unser Vereinshaus, die Altenteilerkate in Dassow, Lübecker Straße 74 beherbergt nicht nur ein kleines, aber feines Heimatmuseum, es steht auch für zahlreiche kulturelle Veranstaltungen offen.

Der Verein bietet Einheimischen, Touristen und Tagesgästen unserer Stadt das ganze Jahr über einen bunten Strauß unterschiedlicher Veranstaltungen.

Jeden zweiten Monat findet in der Altenteilerkate ein sogenanntes Reparatur-Cafe statt. Dort helfen fachkundige Ehrenamtler bei der Reparatur elektronischer Kleingeräte, und Kaffee und Kuchen gibt es auch. Jeden Dienstagabend bieten wir in Kooperation mit der Deutsch-Ibero-Amerikanischen Gesellschaft Lübeck (DIAG) dort einen Spanisch - Sprachkurs an.

Der Vereinsraum im Untergeschoß steht auch für kleine Feierlichkeiten und Versammlungen zur Verfügung, verfügt über eine voll ausgestattete Küche, Geschirr und Gläser und bietet Platz für etwa 25 Personen.

Das aktuelle Veranstaltungsprogramm des Vereins finden Sie regelmäßig in unserem Schaukasten vor der Heimattube und im Internet auf der Website des HuTV unter www.naturstrand-ostsee.de und demnächst unter unserer neuen Domain www.dassow-tourismus.de

Rückfragen und Terminabsprachen gerne auch telefonisch bei Hans Espenschied unter 038826 974012 / mobil 0176 50015584 und Burkhard Wunder unter 038826 129942 / mobil 0172 6787392

Unser Programm für das 2. Quartal 2025

9. Mai 20:00 Uhr Mit dem Nachtwächter durch Dassow, Gebühr 5,00 €, Mitglieder des HuTV frei.

15. Juni 9:00 Uhr Kultur- und Naturwanderung vom Priwall nach Dassow, Gebühr 20,00 €, Mitglieder des HuTV 15,00 €

17. Mai 16:00 Uhr "Geschichten- und Anekdotenführung durch das alte Travemünde" mit Burkhard Wunder Treffpunkt: Kaiserbrücke - Ende Vorderreihe (Nähe Restaurant 'Gosch'), Gebühr 5,00 €, Mitglieder des HuTV frei.

22. Juni 10:00 Uhr Radtour 'Raubritter Tour 2Treffpunkt: Ecke Lübecker-/Hermann-Litzendorf-Straße, mit Anmeldung kostenlos Spenden sind willkommen

Sportangebote SV Dassow 24 e.V.

in der Dornbuschhalle bis 31.03.2024

Abteilung Gymnastik

Montag: RSG Girls 16:00 - 19:00 Uhr

Ansprechpartner: Bianca Kammholz

Dienstag: Gymnastik Damen 19:30 - 21:30 Uhr

Ansprechpartner: Anett Kreft

Donnerstag: Gymnastik Senioren 18:30 - 19:30 Uhr

Ansprechpartner: Bianca Kammholz

Freitag: Eltern- Kind-Turnen: 14:30 - 16:00 Uhr

Ansprechpartner: Nicole Holm

Abteilung Judo

Dienstag Training 17:00 - 19.30 Uhr

Donnerstag (halbe Halle) 17:00 - 19:30 Uhr

Ansprechpartner: René Pormetter

Abteilung Badminton

Mittwoch: Kinder: 16:00 - 17:30 Uhr

Mittwoch: Erwachsene: 19:00 - 21:00 Uhr

Ansprechpartner: Bianca Grucza

Abteilung Volleyball

Montag: Erwachsene 19:00 - 21:00 Uhr

Dienstag: Jugend 19:00 - 21:00 Uhr

Mittwoch: Jugend 18:30 - 19:30 Uhr

Mittwoch: Erwachsene 19:30 - 21:30 Uhr

Donnerstag: Jugend 17:00 - 18:30 Uhr

Ansprechpartner: Silke Felbel

Tischtennis

Montag: Erwachsene: 19:00 - 21:00 Uhr

Ansprechpartner: Mathias Wolske

Radsport

Donnerstag: 15:30 - 17:00 Uhr

Ansprechpartner: Ingo Eichberg

Abteilung Kraftsport

Training im Vereinsheim jederzeit nach Vereinbarung

Ansprechpartner: Steffen Müller

Abteilung Fußball

Montag: D- Jugend 15:00 - 16:00 Uhr

Ansprechpartner: Marko Kühl

Dienstag: E- Jugend 15:00 - 16:00 Uhr

G- Jugend 16:00 - 17:00 Uhr

Ansprechpartner: Thomas Grigat

Mittwoch: F2- Jugend 15:00 - 16:00 Uhr

Ansprechpartner: Thomas Grigat

Donnerstag: E- Jugend 15:30 Uhr - 17:00 Uhr

Ansprechpartner: Thomas Grigat

Herren 19:30 Uhr - 21:00 Uhr

Ansprechpartner: Gerry Robitsch

Freitag: F- Jugend: 16:00 - 17:00 Uhr
Ansprechpartner: Andre Ernemann
 F- Jugend 17:00 Uhr - 18:00 Uhr
Ansprechpartner: Marko Kühl
 B-Jugend 18:00 - 19:00 Uhr
Ansprechpartner: Patrick Burmeister
 Oldies (+ 2. Herren) 19:00 - 21:00 Uhr
Ansprechpartner: Thomas Braun

Abteilung Tanzen

Montags im Gemeindehaus Pötenitz
Ansprechpartner: Malte Benecke/ Bianca Gruzca

Abteilung Basketball

derzeit nicht besetzt

Radsporttrainingsgruppen:



Bambinigruppe (Radtraining / Verkehrserziehung / Sportgrundlagenvermittlung für Kinder bis 8 Jahre)

Trainingszeiten: Montag 17:00 - 18:00 Uhr

Wirbelwinde (Fitness -Training für kleine Kinder ca. 4 - 8 Jahre)

Trainingszeiten: Mittwoch 16:30 - 18:30 Uhr (2 Gruppen nacheinander)

Trainingsort / Treffpunkt: Dornbuschhalle Dassow

Radsport Nachwuchstrainingsgruppen (U11 bis U17)

Dienstags 17:00 - 18:30 Uhr Athletik U11 - U17
 Mittwochs 16:30 Uhr Radtraining U13 - U17
 Donnerstags 16:00 Uhr U11
 Donnerstags 16:30 - 18:00 Uhr U13 - 17
 Trainingsort / Treffpunkt nach Vereinbarung, siehe App

Kraftsportgruppe (Individualtraining/Kraftsport im Trainingsraum des Vereins)

Trainingszeiten: 7 Tage/Woche 24h frei in der App buchbar



Trainingsort / Treffpunkt: Kraftraum Dassow (Bahnhofstraße)

Ansprechpartner

Tom Rogall (0176-34219523 oder info@rst-dassow.de)
 René Bever (0172-3056125 oder trainer@rst-dassow.de)

Veranstaltungen der Gemeinde Selmsdorf im April/Mai 2025

Datum	Veranstaltung	Veranstalter
30.04.2025 17.00 Uhr	Maibaum aufstellen am Springbrunnen	Gemeinde Selmsdorf
22.05.2025 15.00 - 18.00 Uhr	Seniorenkaffee in der Aula der Schule	Gemeinde Selmsdorf
23.05.2025 17.00 - 20.00 Uhr	Kinderdisco in der Aula der Schule	Gemeinde Selmsdorf

Sportangebote des Selmsdorfer Sportverein'94 e.V.



(SSV - 94 e.V.)
 telefonisch zu erreichen unter 038823 54953 oder
 per E-Mail: info@selmsdorfersportverein.de

Montag:
 14:15 Uhr - 15:15 Uhr Seniorensport
 19:30 Uhr - 20:30 Uhr Aerobic
Dienstag:
 19:00 Uhr - 21:30 Uhr Fußball Freizeit
Mittwoch:
 19:30 Uhr - 21:00 Uhr Tischtennis (Badminton)
Donnerstag:
 18:15 Uhr - 19:15 Uhr Kraft und Ausdauer
 19:30 Uhr - 21:30 Uhr Volleyball
Samstag:
 10:00 Uhr - 14:15 Uhr Cheerleading

Sportangebote des FC Selmsdorf e.V.

Telefonisch zu erreichen unter 038823-54635 oder per E-Mail: fcselmsdorf@gmail.com

Trainingszeiten auf dem Sportplatz in Selmsdorf (Flöhkamp 50):

Montag:
 16.30 - 18.00 Uhr F1-Junioren Fußball
 16.30 - 18.00 Uhr C-Junioren Fußball
Dienstag:
 16.30 - 18.00 Uhr F2-Junioren Fußball
 17.30 - 19.00 Uhr B-Junioren Fußball
 18.30 - 20.00 Uhr Herren Fußball
Mittwoch:
 16.30 - 18.00 Uhr F1-Junioren Fußball
 18.00 - 19.30 Uhr Freizeit Fußball Jugend
Donnerstag:
 16.30 - 18.00 Uhr F2-Junioren Fußball
 16.30 - 18.00 Uhr C-Junioren Fußball
 17.30 - 19.00 Uhr B-Junioren Fußball
 18.30 - 20.00 Uhr Herren Fußball
Freitag:
 16.00 - 17.30 Uhr G-Junioren (Bambinis)

Trainingszeiten in der Sporthalle in Selmsdorf (in den Wintermonaten):

Dienstag:
 16.00 - 17.30 Uhr G-Junioren (Bambinis)
 17.30 - 19.00 Uhr C-Junioren
Mittwoch:
 16.00 - 18.00 Uhr F1-Junioren Fußball
 18.00 - 19.30 Uhr Freizeit Jugend Fußball
Donnerstag:
 16.30 - 18.00 Uhr F2-Junioren Fußball
 18.00 - 19.30 Uhr B-Junioren Fußball
Freitag:
 20.00 - 22.00 Uhr Herren Fußball

Trainingszeiten TAV Selmsdorf e.V.

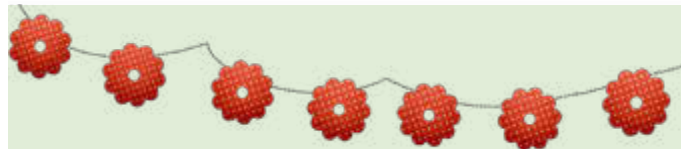
Montag Akrobatik 15.00 bis 19.00 Uhr
 Dienstag Yoga 18.00 bis 19.00 Uhr
 Donnerstag Turnen 14.30 bis 16.30 Uhr
 Freitag Eltern-Kind-Turnen 15.00 bis 16.00 Uhr
 Akrobatik 16.00 bis 20.00 Uhr

Ansprechpartnerin: Cindy Oldörp, mobil: 01717074770



pixabay.com

Wir gratulieren



Das Amt Schönberger Land gratuliert im Monat Mai zum Geburtstag

Frau Rosemarie Arndt	Herrnburg	83 Jahre
Frau Christa Artz	Menzendorf	82 Jahre
Frau Lisa Beckmann	Schönberg	94 Jahre
Frau Brigitte Behnke	Dassow	83 Jahre
Frau Bärbel Bendt	Schönberg	75 Jahre
Herrn Ottomar Berg	Selmsdorf	89 Jahre
Frau Regina Blomberg	Sülsdorf	70 Jahre
Herrn Manfred Boese	Herrnburg	75 Jahre
Frau Herta Boseniuk	Teschow	85 Jahre
Frau Gisela Breitenbücher	Schönberg	84 Jahre
Herrn Horst Brosze	Schönberg	85 Jahre
Frau Angret Burke	Prieschendorf	81 Jahre
Frau Elke Busch	Dassow	81 Jahre
Herrn Erich Carbuhn	Herrnburg	93 Jahre
Herrn Heinz Deppner	Dassow	85 Jahre
Frau Heselies Deutschendorf	Harkensee	85 Jahre
Frau Renate Didszun	Zarnewenz	83 Jahre
Herrn Jochen Duve	Dassow	70 Jahre
Frau Gesche Ehlert-Forwergk	Schönberg	82 Jahre
Herrn Artur Fobel	Schönberg	91 Jahre
Herrn Klaus Frank	Selmsdorf	84 Jahre
Herrn Manfred Freiknecht	Selmsdorf	82 Jahre
Herrn Walter Frey	Roduchelstorf	82 Jahre
Herrn Helmut Fritz	Schönberg	83 Jahre
Herrn Norbert Gaida	Herrnburg	83 Jahre
Frau Karin Gerloff	Dassow	85 Jahre
Herrn Thomas Geßner	Dassow	70 Jahre
Herrn Horst Gierke	Herrnburg	86 Jahre
Frau Hanna Gramkow	Herrnburg	91 Jahre
Herrn Klaus Gredig	Harkensee	70 Jahre
Herrn Adolf Grumpelt	Schönberg	89 Jahre
Frau Evmorfia Günther	Herrnburg	81 Jahre
Frau Gisela Günther	Dassow	84 Jahre
Herrn Peter-Christian Gwiazda	Dassow	81 Jahre
Frau Rita Hebel	Schönberg	92 Jahre
Herrn Jürgen Hendrych	Niendorf	85 Jahre
Herrn Albert Hermann	Schönberg	87 Jahre
Herrn Fredy Herpel	Dassow	75 Jahre
Frau Helga Hibschi	Schönberg	86 Jahre
Herrn Hans-Jürgen Horn	Pötenitz	80 Jahre
Frau Anna-Luise Horstmann	Schönberg	82 Jahre
Frau Ingrid Jäger	Schönberg	70 Jahre
Frau Lisa Johannsen	Selmsdorf	87 Jahre
Herrn Günter Jorglo	Schönberg	83 Jahre
Herrn Eckhard Kähler	Dassow	70 Jahre
Herrn Manfred Kempf	Palingen	75 Jahre
Frau Hilma Kern	Schönberg	94 Jahre
Herrn Karl-Heinz Kießner	Schönberg	75 Jahre
Frau Monika Klatt	Schönberg	82 Jahre
Frau Edith Kleinschmidt	Schönberg	88 Jahre
Herrn Lothar Kneifel	Dassow	75 Jahre
Herrn Hans-Werner Knosp	Schönberg	80 Jahre
Frau Renate Kohlsdorf	Dassow	82 Jahre
Frau Hannelore Kort	Barendorf	82 Jahre
Frau Frieda Krellenberg	Schönberg	83 Jahre
Frau Halina Lange	Zarnewenz	70 Jahre
Frau Helga Lenz	Lütgenhof	89 Jahre
Frau Bärbel Lülfi	Pötenitz	81 Jahre

Frau Hannelore Mahr	Selmsdorf	81 Jahre
Frau Gisela Memmert	Rupensdorf	80 Jahre
Frau Gerlinde Metzner	Törpt	87 Jahre
Frau Erika Mews	Harkensee	91 Jahre
Herrn Hans Mews	Harkensee	93 Jahre
Herrn Bernd Mietzsch	Lockwisch	70 Jahre
Frau Irmgard Möller	Schönberg	92 Jahre
Frau Margarete Möller	Selmsdorf	96 Jahre
Herrn Winfried Müller	Selmsdorf	80 Jahre
Frau Hannelore Neumann	Herrnburg	80 Jahre
Herrn Klaus-Peter Ninnemann	Pötenitz	82 Jahre
Herrn Gerhard Nitsch	Schönberg	93 Jahre
Herrn Adolf Pastrik	Schönberg	85 Jahre
Frau Ingeborg Pilch	Selmsdorf	93 Jahre
Frau Bärbel Ploth	Herrnburg	70 Jahre
Herrn Heinz Preuß	Harkensee	88 Jahre
Frau Brigitte Raasch	Kleinfeld	75 Jahre
Frau Ruth Rennhack	Lüdersdorf	84 Jahre
Herrn Tilo Rietscher	Palingen	70 Jahre
Frau Brigitte Ringeltaube	Schönberg	81 Jahre
Frau Antje Röhl	Dassow	85 Jahre
Frau Helga Rooks	Hof Lockwisch	84 Jahre
Frau Eveline Rowlin	Schönberg	87 Jahre
Herrn Wolfgang Sass	Schönberg	87 Jahre
Frau Brigitte Scharnweber	Feldhusen	84 Jahre
Frau Margone Scharnweber	Schönberg	75 Jahre
Frau Lianne Schiller	Herrnburg	98 Jahre
Frau Gerda Schlender	Sülsdorf	90 Jahre
Frau Marita Schmidt	Herrnburg	70 Jahre
Frau Elfriede Schnitter	Schönberg	89 Jahre
Herrn Reinhard Schorn	Roduchelstorf	70 Jahre
Frau Brigitte Schumacher	Herrnburg	86 Jahre
Frau Regina Schwan	Herrnburg	75 Jahre
Frau Christa Seidel	Herrnburg	75 Jahre
Frau Birgit Siegler	Herrnburg	70 Jahre
Frau Rosi Stapelmann	Roduchelstorf	81 Jahre
Frau Christa Starcky	Selmsdorf	75 Jahre
Frau Christine Staschik	Selmsdorf	80 Jahre
Herrn Walter Steinder	Herrnburg	75 Jahre
Frau Ilse Tauber	Herrnburg	92 Jahre
Frau Roswitha Thiede	Roduchelstorf	70 Jahre
Frau Renate Tosch	Dassow	75 Jahre
Herrn Horst Wedekind	Selmsdorf	89 Jahre
Frau Elke Wienke	Tankenhausen	80 Jahre
Frau Zofia Wust	Selmsdorf	80 Jahre
Frau Heidrun Ziegenhagen	Herrnburg	81 Jahre

Goldene Hochzeit feiern

Angret und Udo Baumann
in Schönberg

Ilse und Hans Hegmann
in Selmsdorf

Hella und Wolf-Peter Oswald
in Schönberg

Christel und Dieter Riegel
in Wahrsow

Marita und Jens-Peter Schmidt
in Herrnburg

Schulnachrichten

News aus der Regionalen Schule mit Grundschule Schönberg

Liebe Leserinnen und Leser des Amtsblattes,

die Schüler und Lehrer der Regionalen Schule mit Grundschule Schönberg möchten Sie auch in dem Schuljahr 2024 / 2025 über unsere schulischen Aktivitäten informieren.

Was haben wir uns für den Mai 2025 vorgenommen?

05.05. - 09.05. In diesem Zeitraum verreisen die 9. Klassen noch einmal. Nachdem wir im letzten Schuljahr nach Tönning fuhren, packen wir erneut unsere Koffer - unser Ziel ist die Stadt Prag. Ein Stadtrundgang, eine nächtliche Stadtführung, ein Besuch mit einer Führung durch das ehemalige KZ Theresienstadt und vieles mehr stehen auf dem Programm. Wir freuen uns, dass wir noch einmal erlebnisreiche Stunden miteinander verbringen können. Am Mittwoch, dem 21.05.2025, werden die Schüler der 9. Klassen und einzelne Schüler der Klasse 10 an der BO (Berufsorientierung)-Messe „vocatium“ Schwerin teilnehmen. Diese Veranstaltung ist eine Fachmesse für Ausbildung und Studium, die Unternehmen sowie Institutionen mit jungen Menschen in den persönlichen Dialog bringt. Auf der einen Seite bietet die „vocatium“ Messe Schwerin Jugendlichen intensive Unterstützung bei der Berufsorientierung. Auf der anderen Seite ist sie für Bildungsanbieter und Ausbildungsbetriebe eines der erfolgreichsten Recruiting-Instrumente. Alleinstellungsmerkmal der „vocatium“ Schwerin sind terminierte Gespräche zwischen Schülern und Ausstellern sowie die umfassende Vorbereitung darauf. Wir sind gespannt ...

Am Mittwoch, dem 28.05.2025, findet das Schulsportfest unserer Grundschule statt.

Motto: „Gemeinsam geht es besser ...!“

Die Schüler der Klassen 1 - 4 veranstalten Sportwettkämpfe. Das wird sehr viel Spaß machen, denn es wird ermittelt, wer der/die schnellste Schüler/-in ist oder wer am weitesten das Springen beherrscht.

Noch ein Nachtrag in eigener Sache:

Am 20.03.2025 fand an unserer Schule der Känguru-Wettbewerb für die Schüler der Klassen 3 bis 6 statt. Das ist ein mathematischer Multiple-Choice-Wettbewerb für rund 6 Millionen Teilnehmer in über 100 Ländern weltweit. Kurz gesagt: Mathematik - einmal anders ... Die Teilnahmegebühr dafür von 387,50 Euro bezahlte der Förderverein unserer Schule.

Vielen, Vielen Dank!

Die Schüler und Lehrer der Regionalen Schule mit Grundschule Schönberg

Kirchliche Nachrichten

Ev.-luth. Kirchengemeinde Dassow



Veranstaltungen der Evangelischen Kirchengemeinde Dassow

Ev.-luth. Kirchengemeinde Dassow
Lübecker Straße 68
23942 Dassow

Pastor Andreas Kunert und
Pastorin Dorothea Kunert
Tel. 038826 / 80077
Lübecker Str. 68, 23942 Dassow
Bürozeiten (Kirchengemeinde und Friedhofsverwaltung)
Dienstag 09.00 - 12.00 Uhr und Donnerstag 15.00 - 18.00 Uhr

bzw. nach telefonischer Vereinbarung
Tel.: 038826 / 80637
E-Mail: dassow@elkm.de

Herzliche Einladung zu unseren Gottesdiensten:

(i. Allg. anschließend Kirchenkaffee)

04.05. , Misericordias	10.00 Uhr	Gottesdienst Domini
11.05. , Jubilate	10.00 Uhr	Gottesdienst
18.05. , Kantate	10.00 Uhr	Gottesdienst <i>mit Abendmahl</i>
25.05. , Rogate	10.00 Uhr	Gottesdienst
29.05. , Christi Himmelfahrt	11.00 Uhr	Gottesdienst „Unterwegs“ in Volkstorf <i>unter freiem Himmel</i>

Unsere Gottesdienste feiern wir **in der St. Nikolai Kirche**. Ausnahmen werden extra angegeben. Informieren Sie sich bitte auch auf unserer Webseite und in unseren Schaukästen.

Besuchswünsche

Wenn Sie von Pastorin bzw. Pastor Kunert besucht werden möchten, melden Sie sich bitte möglichst vormittags telefonisch unter der o. a. Rufnummer.

weitere Veranstaltungen

Theo - Monatlicher theologischer Gesprächskreis

Do, 08.05., 19.00 Uhr

Gemeindefrühstück

Do, 22.05.2025, 09.00 Uhr

Konfirmandenunterricht

mittwochs, 16.30 Uhr in Schönberg Katharinenhaus

Kinderkirche im Pfarrhaus

Fr, 09. und 23.05.2025, 14.30 Uhr (nähere Informationen bei Pastorin Kunert)

Seniorentreffen im *Wohnen mit Service*

Mi, 21.05.2025, 14.00 Uhr

Chor pausiert



Herzliche Grüße

Ihre Kirchengemeinde St. Nikolai Dassow

Ev.-luth. Kirchengemeinde Selmsdorf

Veranstaltungen der Evangelischen Kirchengemeinde Selmsdorf

Pfarramt

Gemeindediakon Torsten Woest
Hinterstraße 11
23923 Selmsdorf
Tel.: 038823-22024
E-Mail: selmsdorf@elkm.de
https://kirchengemeinde-selmsdorf.netlify.app

Friedhofsverwaltung

Hinterstraße 10
23923 Selmsdorf
Tel.: 038823-22024
Fax: 038823-22025
E-Mail: friedhof-selmsdorf@elkm.de

Kirchengemeinderat

Christiane Woest, Vorsitzende
Hinterstraße 11
23923 Selmsdorf
Tel.: 038823-22024
E-Mail: selmsdorf@elkm.de

Gottesdienste und Veranstaltungen der Kirchengemeinde Selmsdorf:

- 18. April 2025:** Abendmahlsgottesdienst am Karfreitag um 10.30 Uhr, St. Marienkirche Selmsdorf
- 20. April 2025:** Gottesdienst am Ostermorgen um 06.00 Uhr, St. Marienkirche Selmsdorf
- 20. April 2025:** Festgottesdienst zu Ostern um 10.30 Uhr, St. Marienkirche Selmsdorf, im Anschluss Osternestersuche
- 21. April 2025:** Gottesdienst der Kirchenregion Mecklenburg Nordwest um 11.00 Uhr in der Ev. Kirche zur Paulshöhe im Ostseebad Boltenhagen
- 4. Mai 2025:** Gottesdienst um 10.30 Uhr, St. Marienkirche Selmsdorf
- 11. Mai 2025:** Gottesdienst mit Taufe um 10.30 Uhr, St. Marienkirche Selmsdorf
- 18. Mai 2025:** Gottesdienst um 10.30 Uhr, St. Marienkirche Selmsdorf
- 25. Mai 2025:** Gottesdienst um 10.30 Uhr, St. Marienkirche Selmsdorf
- 29. Mai 2025:** Gottesdienst zu Christi Himmelfahrt um 10.30 Uhr im Pfarrgarten

Regelmäßige Veranstaltungen im Pfarrhaus in der Hinterstraße 10:

Kirchenknirpse:

für Kinder im Alter vom dritten Lebensjahr bis zum Schulbeginn (Diese Begegnung findet nicht in den Ferien statt.): Gemeinsames Singen, Basteln, Spielen an der frischen Luft, Hören und Erleben von Geschichten aus der Bibel am 22.05.2025 von 15.30 Uhr bis 17.00 Uhr.

Bastelkreis:

Interessantes aus dem Nähkästchen, montags von 17.00 Uhr bis 19.00 Uhr.

Christenlehre I:

(Diese Begegnung findet nicht in den Ferien statt.): von der 1. bis 3. Klasse, mittwochs von 15 bis 16 Uhr: Erleben des christlichen Glaubens: Geschichten-Spielen, Erzählen, Basteln, soziales Miteinander, Konfliktlösungen.

Christenlehre II:

(Diese Begegnung findet nicht in den Ferien statt.): von der 4. bis 6. Klasse, mittwochs von 16 bis 17 Uhr: Erleben des christlichen Glaubens: Geschichten-Spielen, Erzählen, Basteln, soziales Miteinander, Konfliktlösungen.

Vorkonfirmanden:

(Diese Begegnung findet nicht in den Ferien statt.): am 7.05.2025 und 28.05.2025 von 17.30 Uhr bis 19 Uhr.

Hauptkonfirmanden:

(Diese Begegnung findet nicht in den Ferien statt.): am 30.05.2025 und 21.05.2025 von 17.30 bis 19 Uhr.

Junge Gemeinde:

Gemeinsames Miteinander für Jugendliche, die sich u.a. auch in der Kirchengemeinde und darüber hinaus engagieren möchten. Am 23.04.2025 und 7.05.2025 und 21.05.2025 von 17.30 Uhr bis 19.00 Uhr

Seniorenkreis:

Singen, thematisches Arbeiten, Spielen, Klönen mit Kaffee und Kuchen am 25.04.2025 und 23.05.2025 von 15.00 Uhr bis 17.00 Uhr.

Ev.-luth. Kirchengemeinde Schönberg



Veranstaltungen der Evangelischen Kirchengemeinde Schönberg

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schönberg lädt herzlich zu folgenden Gottesdiensten und Veranstaltungen im Mai ein.

Kirchengemeinde Schönberg

Pastorin Wilma Schlaberg

Hinterstr. 4, 23923 Schönberg, Tel.: 038828-21587, E-Mail: schoenberg@elkm.de

Öffnungszeiten der Friedhofsverwaltung: Fr 10 - 11 Uhr

Gottesdienste:

- So., 5. Mai** Kirchentag-Gottesdienst, wird im Fernsehen übertragen (kein Gottesdienst in der Kirche)
- So., 11. Mai 10 Uhr** Gottesdienst von Konfirmanden gestaltet
- So., 18. Mai 10 Uhr** Gottesdienst mit Chor, Der 4. Sonntag nach Ostern trägt den Namen „Kantate“, das ist lateinisch und heißt auf deutsch: „Singt!“ Daher wird traditionell der Gottesdienst zu Kantate mit viel Musik gestaltet. Der Chor wird mit Sätzen aus Bachs Motette „Jesu, meine Freude“ und anderen Stücken zu hören sein.
- So., 25. Mai 10 Uhr** Gottesdienst (A. Bruders)
- Do., 29. Mai 10.30 Uhr** Himmelfahrt Gottesdienst im Bäker Gehölz

Die Gottesdienste finden, wenn die Bauarbeiten es zulassen, in der Kirche statt - sonst im Gemeindesaal.

In der Regel lädt die Kirchengemeinde im Anschluss zum Kirchenkaffee ein.

Veranstaltungen im Mai

(Katharinenhaus An der Kirche 12)

Di., 6. Mai 10.30 Uhr Herbstkreis

Fr., 16. Mai 11.30 Uhr Ausflug nach Ratzeburg (Treff Kirchplatz)

Wöchentliche Gruppen/Kreise im Katharinenhaus

(An der Kirche 12)

- Mo: 15 Uhr Handarbeitskreis
17.00 Uhr Blaukreuzgruppe für Suchtgefährdete
- Mi: 15.15 Uhr Christenlehre
16.30 Uhr Konfirmandentreffen
17.00 Uhr CliC Selbsthilfegruppe Sucht
19.00 Uhr Chorprobe
- Do: 17.30 Uhr Kurrende
19.30 Uhr Blechbläserprobe

14-tägige Veranstaltungen:

- Di (gerade KW) 11.00 - 12.00 Uhr: „Tafel“ im Katharinenhaus
Di 18.00 Uhr Selbsthilfegruppe: „Wege aus der Depression“

Aktuelle Termine und weitere Informationen der Kirchengemeinde auf: <http://www.kirche-mv.de/schoenberg.html>



Herzliche Grüße von Ihrer Schönberger Kirchengemeinde!

Vereine und Verbände

Pflanzenbörse in Roduchelstorf

Herzlich Willkommen

in Roduchelstorf

auf dem Sportplatz

am Sonnabend, den 10.05.2025 ab 14.00 Uhr

Pflanzenbörse der Landfrauen Maurine-Radegast

Blumen, Deko für Haus und Hof

gemütlich Kaffee trinken

Wer sich am Markt beteiligen möchte, bitte bei Frau Sigrid Mehlahn unter 038828 20593 melden!

Standgebühr ein Kuchen oder eine Torte!

Suche nach MENTOREN für Schönberg und Herrsburg



MENTOR - Die Leselernhelfer Lübeck e.V. sucht dringend für die Anne-Frank-Förderschule in Schönberg und die Grundschule in Herrsburg neue Mentorinnen und Mentoren, die Kinder beim Lesen lernen in der Schule unterstützen. Bei Interesse schreiben Sie uns gerne an info@mentor-luebeck.de. Für weitere Informationen besuchen Sie unsere Website www.mentor-luebeck.de.

Veranstaltungen des Heimatbundes

Sa., 26.04.2025 Mitgliederversammlung des Heimatbundes mit Vorstandswahl und Vortrag von Menno Dirks: „Das Radfahren in Mecklenburg“ um 14.00 Uhr

Der Heimatbund lädt zu einer Fahrradtour am 24. Mai 2025 nach Rehna-Wedendorf ein. Start ist um 13.00 Uhr am Volkskundemuseum in Schönberg, Am Markt 1.

Weitere Infos unter:

Volkskundemuseum Schönberg

Am Markt 1, 23923 Schönberg, Tel.: 038828-21539 oder 348993

Öffnungszeiten:

dienstags bis donnerstags von 11.00 Uhr bis 17.00 Uhr
sowie samstags von 13.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Die **Freiwillige Feuerwehr der Stadt Dassow** lädt ein zum traditionellen **Tag der offenen Tür**

Donnerstag - 01.05.2025 - 10 bis 15 Uhr - Gerätehaus der FF Dassow

Vorführungen & Technikschau
Buntes Kinderprogramm
Tombola der Jugendfeuerwehr
Live-Musik von „Anke und die Old Devils“
Alles für das leibliche Wohl

WEIL ES SO SCHÖN WAR - GLEICH NOCHMAL!

ENTSPANNTER ABEND MIT GESPRÄCHEN UND BEI EINEM GLÄSCHEN WEIN

DONNERSTAG, 15.05.2025 19 UHR
BEGEGNUNGSSTÄTTE DASSOW LÜBECKER STR. 50

DU HAST LUST - UND BIST ZW. 40 UND 70 JAHRE ALT? DANN KOMM EINFACH VORBEI!

Wir freuen uns auf Euch!

Bild: Jugend-, Kultur- und Freizeitverein Dassow

Maifest
10. Mai 2025
ab 15 Uhr in Niendorf
im Gemeindehaus/ehem. Feuerwehr
vom Verein "Die Leute vom Lande" e. V.

Für das leibliche Wohl:
* Kaffee&Kuchen, Rita's Softeis,
* ab 18 Uhr gebackenes Schwein&Pute

Für Unterhaltung sorgen:
* die Schönberger Voltigierer der TSG
* die Turngruppe vom Bushido Sportverein Lüdersdorf
* Hüpfburg, Glücksrad, Tombola
musikalische Ausklang mit DJ



JUGEND UND FREIZEIT E.V.

Tischtennis Masters






Sa 31.05.2025



Spielbeginn: 10 Uhr
Eintreffzeit: ab 9 Uhr



Palmberg-Halle Schönberg
Rudolf Hartmann Straße 2a
23923 Schönberg



Tischtennis Freizeittunier für Jugendliche
10-17 Jahre und Erwachsene 18-99 Jahre



Anmeldung über:
<https://form.jotform.com/250993151789369>





Bitte 2€ pro Jugendlichen und 5€ pro Erw. vorab
an das untenstehende Konto überweisen
Konto: IBAN DE16 1405 1000 1000 0385 60 Sparkasse MNV
Verwendungszweck: TT-Masters / Spielername

Anmeldungen sind bis zum 15.05.2025 möglich.
Fragen sendet an tischtennis@jugend-freizeit-schoenberg.de • Für das leibliche Wohl ist gesorgt.
Wir freuen uns auf zahlreiches Erscheinen :)

Anzeigenteil






GANZ KLAR. ERNEUERBAR.



Einen Tag Erneuerbare Energien erleben

26. April 2025



#energietagmv

Alle Veranstaltungen finden Sie unter:

energietag-mv.de

Das Team

der Tierarztpraxis Burmeister

verabschiedet sich mit einem großen Dankeschön für die langjährige Treue bei allen Patienten und Tierhaltern und bedankt sich für die sehr gute Zusammenarbeit.

Über die zahlreichen Glückwünsche und Geschenke zum Abschied waren wir überrascht und haben uns sehr gefreut.

Zugleich wünschen wir unserer Nachfolgerin für die Kleintiere

- Tierärztin Marike Kahl -

mit ihrem Team einen guten Start.

DVM Ines und Hans-Heinrich Burmeister



AUTO AKTUELL

Führerschein hoch im Kurs

-Anzeige-

Den Führerschein in der Tasche zu haben, ist für junge Menschen ein wichtiger Meilenstein. Kein Wunder: Für viele bedeutet Autofahren Freiheit und Unabhängigkeit. Fast alle jungen Menschen mit Führerschein träumen vom eigenen Auto. Laut einer Umfrage vom Marktforschungsinstitut Civey im Auftrag der DEVK halten fast 94 Prozent der 18- bis 25-Jährigen ein eigenes Fahrzeug für wichtig – unabhängig davon, ob sie in ländlichen Gebieten, Klein-, Mittel- oder Großstädten leben. Ein eigenes Auto bringt jedoch auch finanzielle Belastungen mit sich. Bei der Kfz-Versicherung sind die Beiträge für Fahranfängerinnen und Fahranfänger höher, weil sie noch keine schadenfreien Jahre gesammelt haben. Kfz-Versicherer bieten jedoch spezielle Rabatte und Sparmöglichkeiten.

djd 73114/DEVK

AUTOGALERIE LÜBECK




Wir kaufen für den Export

Gebr.-Wagen aller Art, PKW, LKW, Busse, gepflegt u. m. Mängeln, auch Unfallfahrzeuge, Sofort Bargeld, 24h, auch Sonntag, Peterhof 6, Lübeck (A20 Genin) Autoverwertung Abholung & Abmeldung kostenlos

Tel. 0451/2968460 o. 0176/24328968

WIR BERATEN SIE GERN!



Chardonnay-Genuss zum halben Preis

ÜBER **50%** RABATT

90
Dilger

~~61,70€~~
29,99€*



SCHOTT
ZWIESEL
ZWEI GLÄSER GRATIS

VERSANDKOSTENFREI* BESTELLEN: vinos.de/kauftipp



Bester Fachhändler
Spanien 2024



Schnelle Lieferung
in 1-2 Werktagen



Über 120.000 Top-Bewertungen
von glücklichen Kunden

**ZUM
PAKET**



*Gratisversand gilt beim Vinos-Erstkauf, ansonsten kommen 4,99 € Versand je Bestellung hinzu. Angebot enthält 3x2 Weißweine aus Spanien à 0,75l/Fl. und 2 Gläser von Schott Zwiesel. Sollte ein Wein ausverkauft sein, wird automatisch der Folgejahrgang oder ein mind. gleich-/höherwertiger Wein beigelegt. Aktueller Paketinhalt unter vinos.de/kauftipp. Angebot ist gültig, solange der Vorrat reicht. Es gelten unsere AGB. Grundpreis pro Liter: 6,66 €. Preise verstehen sich inkl. MwSt. Büro: Wein & Vinos GmbH, Hardenbergstr. 9a, 10623 Berlin, 030 330 855 05 (Mo-Fr 9:00-17:30 Uhr). **Vorteilsnummer: 40224**

Gesundheit...

Klönnschnack am Mittwoch



Unsere wechselnden Themen-Nachmittage jeden letzten Mittwoch im Monat sind kostenlos für alle Interessierten.

Mittwoch, 28. Mai 2025
17.00 - 18.30 Uhr

Grad der Behinderung

Vorteile, Antrag, Merkzeichen und Nachteilsausgleiche, alles verständlich erklärt



Maximal 10 Teilnehmer
Anmeldung unter:
☎ 038828 - 23 034
📍 Marienstraße 38a
23923 Schönberg

Ab sieben Grad ist Zeckenzeit

Ein warmer Winter hat zahlreiche – oft negative – Auswirkungen. Eine davon ist die Verlängerung der Zeckensaison und damit die erhöhte Gefahr für die Infektion mit Zecken übertragenen Erkrankungen. Denn die kleinen Blutsauger werden schon ab Temperaturen von circa sieben Grad Celsius, welche bei mildem Herbst- und Winterwetter schnell erreicht werden, aktiv. Gerade Hundebesitzer, die ja mit ihren Tieren das ganze Jahr über durch Wälder, Parks und Grünanlagen streifen, müssen deshalb nicht nur sich selbst, sondern auch ihre vierbeinigen Freunde ganzjährig vor Zecken schützen. „Das ist sehr wichtig, da die Parasiten Hunde mit gefährlichen Krankheiten wie Borreliose, Babesiose (Hundemalaria) oder Anaplasmose infizieren können. Ebenfalls gefährdet sind Freigänger-Katzen, wenn auch in etwas geringerem Ausmaß“, betont Tierarzt Dr. Enrico Schramm. Zum Zeckenschutz können verschiedene Mittel eingesetzt werden. Tierhalter mit kleinen Kindern oder Welpenbesitzer wollen aber oft möglichst wenig Chemie verwenden und bevorzugen deshalb natürliche Präparate. djd.72193@formel-z.info



SCHMELZER...
HÖRSYSTEME

Excellence
BY OPTIMUS HEARING

DEN SOUND
DES LEBENS
360° GENIESSEN



Kostenlos
und
unverbindlich
Probe
tragen.

Jetzt anmelden für Ihr maßgeschneidertes Hörerlebnis:
Inklusive einer Akku-Ladestation (149,- €) oder einem TV Adapter (175,- €)."

NEU LÜBECK CAMPUS CENTER
Alexander-Fleming-Str. 1
☎ 0451 - 498 986 86

LÜBECK SCHLUTUP
Mecklenburger Str. 67
☎ 0451 - 450 563 20

TRAVEMÜNDE
Vorderreihe 8 - 9
☎ 04502 - 886 99 00

Schmelzer Hörsysteme in Lübeck GmbH | LÜBECK ZENTRUM | Holstenstraße 9 | ☎ 0451 - 613 058 23

Schmelzer Hörsysteme in Stockelsdorf GmbH | STOCKELSDORF | Ahrensböcker Straße 34 - 36 | ☎ 0451 - 880 515 95
Schmelzer Hörsysteme in Travemünde GmbH (Lübeck Campus Center, Lübeck Schlutup), Schmelzer Hörsysteme in Lübeck GmbH und Schmelzer Hörsysteme in Stockelsdorf GmbH werben gemeinschaftlich.

* Beim Kauf eines Hörgerätes erhalten Sie die Schmelzer Garantie. Diese beinhaltet vier Jahre Garantie, auf Optimus Hearing Hörsysteme 5 Jahre Garantie (davon ausgeschlossen sind Hörer, Otoplastiken und Ladestationen). Auf Im-Ohr-Hörsysteme 2 Jahre Garantie, sowie drei Jahre 50% Verlustschutz für alle Hörsysteme. Das heißt, dass Sie bei Verlust eines Hörgerätes in den ersten drei Jahren nach Kaufabschluss nur 50% Ihres privaten Eigenanteils bezahlen.

www.schmelzer-hoersysteme.de

** Anmeldefrist ist bis zum 31. Mai 2025 und das Angebot dann gültig bis zum 31.08.2025. Bei Kaufabschluss können Sie wählen zwischen der passenden Akku-Ladestation oder einem TV Adapter inklusive.

optimushearing
MORE THAN JUST HEARING

- ✓ 5 Jahre Garantie*
- ✓ 2 Jahre Garantie auf Im-Ohr Hörsysteme*
- ✓ 3 Jahre 50% Verlustschutz*
- ✓ Bestpreisgarantie



Aufdoppeln, nicht abreißen

Viele ältere Gebäude verfügen bereits über eine Wärmedämmung – auch wenn diese nicht mehr den heutigen Ansprüchen entspricht. Ein kompletter Austausch ist deshalb nicht immer notwendig, stattdessen sollten Hauseigentümer eine mögliche Aufdopplung prüfen lassen. Das spart bares Geld und vermeidet unnötigen Müll, erklärt Antje Hannig vom Verband für Dämmsysteme, Putz & Mörtel (VDPM): „Langzeituntersuchungen des Fraunhofer-Instituts für Bauphysik (IBP) belegen, dass ältere Wärmedämm-Verbundsysteme auch nach über 40 Jahren noch voll funktionstauglich sind. Daher kann die Aufdopplung in vielen Fällen sehr sinnvoll sein.“ Dazu müssen einige bauliche Voraussetzungen erfüllt sein. Erfahrene Fachhandwerker und zertifizierte Energieberater vor Ort können über die Möglichkeiten informieren. djd



Wie viel ist Ihr Zuhause wirklich wert?

Nutzen Sie unsere **Immobilienbewertungswochen im April** und erhalten Sie eine **kostenlose Marktpreiseinschätzung** Ihrer Wohnimmobilie.

Tel.: 03841 240-257
 immobilien-service@spk-mnw.de
 spk-mnw.de/preisfinder



ImmobilienZentrum
 OstseeSparkasse Rostock & Sparkasse Mecklenburg-Nordwest
 in Vertretung der LBS IMMOBILIEN GMBH

LAGERVERKAUF GARTENMÖBEL

KVH-Kontor Ebert/Ebert Gbr

Niels-Bohr-Ring 2 · 23568 Lübeck
 Tel.: 0451 790 745 05
 www.kvh-kontor.de
 E-Mail: a.ebert@kvh-kontor.de

Öffnungszeiten:
 Mo.-Fr. 09.00 - 18.00 Uhr u.
 Sa. 09.00 - 14.00 Uhr

mein

handwerker-regional.de

by LINUS WITTICH

Alle Fachwerke auf einen Klick!

www.meinhandwerker-regional.de

Ihr Fachmann in der Region

**kompetent
individuell
fachgerecht**

Wir beraten Sie gern!

Ganz egal welche Dienstleistung, ob Neuanschaffung, Wartung oder Reparatur, ob Neubau, Anbau oder Umbau, Renovierung oder Raumausstattung. Für all ihre Vorhaben gibt es einen Fachmann in Ihrer Nähe! Der Weg zum Fachmann lohnt sich immer! Auch wenn der Trent zum „Do it yourself“ in der letzten Zeit zugenommen hat, ist nicht alles Fachmann, was in Hof und Haus selber Hand anlegt! Da ist die Qual der Wahl vor dem Baumarkt-Regal. Eine Produktvielfalt, die einen „erschlägt“! Nehme ich das richtige Material? Habe ich das richtige Werkzeug? Im Falle der Gewährleistung „buttert“ der selbst ernannte Fachmann im Schadensfall eben noch einmal oben drauf, oder er geht das nächste Mal lieber gleich zum Fachmann. Dabei gibt es gute Gründe, warum sich der Weg zum Fachmann lohnt! Da ist zum einem die riesige Erfahrung, die der Maurer, Dachdecker, Zimmerer, Fliesenleger etc mitbringt, denn er hat seinen Job von der Pike auf gelernt, über Jahre hinweg perfektioniert und Wissen kontinuierlich auf den neuesten Stand gebracht. Und das alles für Sie! Die Erfahrungswerte eines Fach-

betriebes sind durch nichts zu ersetzen und ersparen so mache nachträgliche, oft kostspielige Ausbesserung. Und das Wichtigste: die Garantie: Sie bekommen eine klare Kosteneinschätzung und Planungssicherheit durch Garantieansprüche.

Also noch Fragen?

Kommen Sie lieber gleich zu Ihrem Fachbetrieb.



**STEFAN
TIEFENBACH**

CARPORTS
Ab **3.649 €**

Inklusive Montage und Fundamente
Beratung unter ☎ 0174/936 939 8

Lindenstrasse 28 - 23923 Schönberg - info@carports-nwm.de

STOPPERKA

Wartung und Service für Kleinkläranlagen, Pumpstationen,
Dichtheitsprüfungen

Martin Stopperka • Ratzeburger Straße 37
23923 Schönberg • Telefon: 038828/21320
www.abwasserservice-stopperka.de

Hammer Dethloff
Dachdeckerei

An der Hauptstraße 3 · 23923 Niendorf · Tel. 038828/34323
info@dachdeckerei-dethloff.de · www.dachdeckerei-dethloff.de

**IHR PARTNER FÜR
SANIERUNGEN & REPARATUREN**

Wir bieten an:

- Steildach
- Flachdach
- Bauklempnerei
- Gaubenbau
- Dachfenster
- Fassadenverkleidungen
- Gerüstbau & -verleih
- 24 h Notdienst

**IN SACHEN
WERBUNG
BERATE ICH SIE.**



SIEGBERT KELL

Tel: 039931 579-26
E-Mail: s.kell@wittich-sietow.de

LINUS WITTICH Medien KG

Röbeler Straße 9
17209 Sietow
www.wittich-sietow.de

FÜR SIE VOR ORT!